

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61100 — 1771/56

Bonn, den 13. September 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes
zur Änderung der Gewerbeordnung

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 159. Sitzung am 18. Mai 1956 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf wie aus
der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt er
gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der
Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlä-
gen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes

zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Versicherungsunternehmer“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Bergwesen“ die Worte „den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muß dies der für den betreffenden Ort nach Landesrecht zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind,
3. der Betrieb aufgegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige nach Absatz 1 allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.“

3. Dem § 15 a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines nach § 14 Abs. 3 anzeigepflichtigen Gewerbes und für den Betrieb einer Spielhalle, eines Spielkasinos oder eines ähnlichen Unternehmens.“

4. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen.“

5. Dem § 24 b wird folgender Satz angefügt:

„Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

6. Die §§ 29, 30 b und 30 c werden aufgehoben.

7. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 33 b wird aufgehoben.

9. Nach § 33 d wird folgender § 33 e eingefügt:

„§ 33 e

(1) Der Betrieb einer Spielhalle, eines Spielkasinos oder eines ähnlichen Unternehmens bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; das ist insbesondere der Fall, wenn er in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen verbotenen Glückspiels, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, Hehlerei oder wegen Verstoßes gegen § 146 Abs. 1 Nr. 5 oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. die Errichtung des Betriebes im Hinblick auf seine örtliche Lage oder die zu verwendenden Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Vorstrafen geringfügig sind; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspiels oder wegen Verstoßes gegen

§ 146 Abs. 1 Nr. 5 wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.“

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, wenn er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel nicht nachzuweisen oder anstelle dieses Nachweises eine entsprechende Sicherheit nicht zu leisten vermag.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder unter Berücksichtigung gewerbepolizeilicher Erfordernisse Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstandes sowie über Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehns und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfandes ergebenden Pfandüberschusses,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung und einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden und Einbruchsdiebstahl und
4. die Verpflichtung zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

Sie können ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.

(3) Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist verboten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, wenn er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel nicht nachzuweisen oder anstelle dieses Nachweises eine entsprechende Sicherheit nicht zu leisten vermag.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber unter Berücksichtigung gewerbepolizeilicher Erfordernisse Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Einstellung und Entlassung der im Außendienst beschäftigten Personen und die Durchführung des Wachdienstes,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und
4. die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.“

12. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer für die Leitung des Gewerbebetriebes verantwortlichen Person dartun, sofern durch die weitere Ausübung des Gewerbes eine Gefährdung

der Allgemeinheit, der öffentlichen Ordnung oder der im Betrieb Beschäftigten zu besorgen ist. Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere vorliegen, wenn der Gewerbetreibende oder eine für die Leitung des Gewerbebetriebes verantwortliche Person wegen Betruges, Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Wuchers oder wegen strafbaren Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen wiederholter Verstöße gegen die für das betreffende Gewerbe geltenden Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gewesen ist, so kann zum Nachteil des von dem Strafverfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.

(5) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(6) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

(7) Dem Gewerbetreibenden ist die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr zu besorgen ist. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(8) Zuständig für die nach den vorstehenden Vorschriften zu treffenden Maßnahmen ist die für den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung zuständige höhere Verwaltungsbehörde; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen auch eines Aufenthaltsortes nach dem Tätigkeitsbereich des Gewerbetreibenden.

(9) Sofern für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften oder Vorschriften über die Zurücknahme oder den Widerruf der gewerberechtlichen Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, sind die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die kein Gewerbe betreiben, entsprechend anzuwenden; sie finden ferner Anwendung auf den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.“

13. In § 35 a Abs. 1 und 2 tritt anstelle von „§ 35 Abs. 5“ jeweils „§ 35 Abs. 1“. In § 35 a Abs. 2 werden ferner die Worte „gemäß § 133“ gestrichen.

14. § 38 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.“

15. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Für Rechtsstreitigkeiten wegen der Versagung der Konzession, Erlaubnis oder Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 33 a, 33 e, 34 und 34 a bezeichneten Gewerbe sowie wegen der Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) gelten bis zum Erlass der Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 und 21 und die Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt.“

15a. Dem § 41 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Feilbieten von empfängnisverhütenden Mitteln durch Warenautomaten ist verboten.“

16. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dieses unbeschadet der Vorschriften des Titels III auch außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

(2) Eine gewerbliche Niederlassung gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zu dauerndem Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.“

17. Die §§ 42 a, 42 b, 43, 44 und 44 a werden aufgehoben.

18. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrie-

ben werden, wenn die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker.

(3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, daß das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird.“

19. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Die in den §§ 30, 31, 33 a, 34 und 34 a bezeichneten Konzessionen, Befähigungszeugnisse, Erlaubnisse oder Genehmigungen dürfen nicht auf Zeit erteilt werden.

(2) Die in den §§ 30, 33 a, 33 e, 34, 34 a und 36 bezeichneten Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen dürfen vorbehaltlich der Vorschrift des § 143 nur zurückgenommen werden, wenn

1. der für die Rücknahme zuständigen Behörde bekannt wird, daß die Nachweise, von denen die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung abhängig war, unrichtig sind oder
2. sich nachträglich ergibt, daß der Gewerbetreibende nicht die für die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung erforderlichen Eigenschaften besitzt oder daß die räumliche oder technische Einrichtung des Gewerbebetriebes nicht mehr den Anforderungen genügt, von denen die Erteilung der Erlaubnis abhängig war.

Die in § 31 bezeichneten Befähigungszeugnisse können vorbehaltlich der Vorschrift des § 143 nicht zurückgenommen werden.“

20. § 54 wird aufgehoben.

21. Titel III erhält folgende Fassung:

„Titel III

Reisegewerbe

§ 55

Reisegewerbekarte

(1) Wer in eigener Person in eigenem oder fremdem Namen außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorhergehende Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, ankaufen oder Warenbestellungen aufsuchen,
2. gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuchen,
3. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten

will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) eine Reisegewerbekarte erforderlich.

§ 55 a

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht,

1. wer bei Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder anderen besonderen Veranstaltungen mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Waren feilbietet;
2. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei feilbietet oder Bestellungen auf solche Erzeugnisse aufsucht;
3. wer Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Art im Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern der Gemeindebezirk nicht mehr als 20 000 Einwohner zählt;

4. wer Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;
5. wer auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes Milch abgibt;
6. wer Versicherungsverträge vermittelt oder abschließt.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

§ 55 b

Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Eine Reisegewerbekarte ist ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

(2) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben, ist auf Antrag eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes im Ausland auszustellen. Auf die Erteilung, Versagung und Entziehung der Gewerbelegitimationskarte finden die §§ 57 und 58 sowie die §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

§ 55 c

Anzeigepflicht

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 oder des § 55 b Abs. 1 Satz 1 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach

§ 14 anzumelden hat; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 55 d

Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

(1) Ausländern ist das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften gestattet, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der gewerbepolizeilichen Erfordernisse Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse bei der Ausübung des Reisegewerbes, über die Art und Weise der Gewerbeausübung, über die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie über den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer.

§ 55 e

Sonn- und Festtagsruhe

(1) An Sonn- und Festtagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten verboten. Dies gilt nicht für die unter § 55 b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

§ 56

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb (Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen) von

- a) Waren, soweit ihr Vertrieb im stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen ist,
- b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- c) Arzneimitteln; zugelassen sind mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, dem freien Verkehr überlassene und in ihrer Wirkung allgemein bekannte Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenpreßsäfte in fabrikmäßiger Verpackung, dem freien Verkehr überlassene Mineralwässer, Heilwässer und Meerwässer sowie deren Salze,
- d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Bandagen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen,
- e) radioaktiven Stoffen in jeder Verwendungsform,
- f) elektromedizinischen Geräten; zugelassen sind Geräte für ultraviolette und infrarote Bestrahlungen*), Geräte mit unmittelbarer Wärme- einwirkung, Niederfrequenzgeräte und Hörgeräte,
- g) Geräten und Gegenständen, die vor anderen als Licht- oder Wärmestrahlen schützen sollen,
- h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an deren öffentlichen Orten,
- i) Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärger- nis zu geben oder Jugendliche sittlich zu gefährden, oder die unter Zusicherung von Prämien oder

*) Die Worte „Geräte für ultraviolette und infrarote Bestrahlungen“ sind anstelle des Wortes „Höhensonne“ getreten, da dieser Ausdruck markenrechtlich geschützt ist.

Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, bei denen der Gesamtpreis nicht auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist;

2. das Feilbieten und der Ankauf von

- a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallbezügen; zugelassen sind Waren mit Silberüberzügen,
- b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen einschließlich der Zuchtperlen und Japanperlen sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,
- c) Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut sowie Futtermitteln;

3. das Feilbieten von

- a) Kleinuhren (Taschen- und Armbanduhren und sonst am Körper zu tragenden Uhren),
- b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden. Weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils für ihren Bereich zugelassen werden,
- c) Kleidern, Wäsche, Betten, Bettstücken und Bettfedern, wenn es sich um gebrauchte Waren handelt,
- d) explosiven Stoffen, insbesondere Schieß- und Sprengstoffen sowie pyrotechnischen Gegenständen; zugelassen sind Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder),
- e) leicht entzündlichen Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, Petroleum und Spiritus,
- f) Waren in der Art, daß sie versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden; Ausnahmen können

von der unteren Verwaltungsbehörde für ihren Bereich zugelassen werden, hinsichtlich der Wander versteigerungen jedoch nur bei Waren, die leicht verderblich sind;

4. die Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde durch Personen, die hierzu nicht bestellt sind;
5. die Ausübung des Friseurhandwerks, soweit sie nicht von einer gewerblichen Niederlassung aus erfolgt;
6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 3) und von Darlehns geschäften; dies gilt nicht für Darlehns geschäfte, die in Zusammenhang mit einem Warenverkauf stehen;
7. das Umherziehen mit männlichen Zuchttieren zum Decken und der Vertrieb von Tiersamen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 und Nr. 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebes von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen zu; die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall solche Ausnahmen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 jedoch nur für den Bereich ihres Landes.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55 b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln, die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten sowie der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c unzulässige Vertrieb von Arzneimitteln für die Anwendung an Tieren bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der Imkerei und der Fischerei.

(4) Wer Schriften, Bildwerke oder Abbildungen feilbieten will, hat der nach § 61 zuständigen Behörde ein Verzeichnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit in dem Verzeichnis Waren der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i bezeichneten Art aufgeführt sind. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem Verzeichnis aufgeführten Waren bei sich führen; er ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Reisegewerbes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56 a

Abzahlungsgeschäfte im Reisegewerbe

(1) Im Reisegewerbe sind ferner verboten

1. das Feilbieten von Waren zu Vertragsbedingungen, welche die Voraussetzungen eines unter das Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) fallenden Geschäftes erfüllen;
2. das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter den gleichen Voraussetzungen wie in Nummer 1, mit Ausnahme von
 - a) Kraftfahrzeugen,
 - b) Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation,
 - c) Nähmaschinen,
 - d) Elektro- und Gasgeräten, mit Ausnahme der Heilgeräte,
 - e) Waschmaschinen und sonstigen Haushaltsmaschinen,
 - f) Fahrrädern,
 - g) Schreibmaschinen,
 - h) Stand-, Wand- und Tischuhren,
 - i) Photoapparaten nebst Zubehör,
 - k) Teppichen, Läufern und Gardinen,
 - l) Tuchen und Stoffen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55 b Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten keine Anwendung.

§ 56 b

Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager

(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen die Angabe des Namens und der Wohnung des Gewerbetreibenden enthalten. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so muß an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Angabe der Wohnung des Gewerbetreibenden angebracht werden; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist außer der Anschrift im Inland der Geburtsort anzugeben.

(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers, auf die durch öffentliche Ankündigungen hingewiesen werden soll, ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen mitzuteilen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn

1. die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 unterblieben ist,
2. die öffentlichen Ankündigungen strafbare Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 über Verkaufsveranstaltungen besonderer Art (Reichsanzeiger Nr. 158) erkennen lassen.

§ 57

Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte ist dem Antragsteller zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für die Ausübung des Reisegewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. er entmündigt ist oder unter Polizeiaufsicht steht;

3. er wegen eines Verbrechens, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Landfriedensbruchs, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, die die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen verhindern sollen, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf die Gesundheit anderer, wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. er wegen Bettellei oder Landstreicherei in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.

(3) Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.

(4) Die Reisegewerbekarte kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vorzeitig erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 57 a

Weitere Versagungsgründe

Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller versagt werden, wenn er

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,
2. blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet,
3. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht, wenn er der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war,

4. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz hat.

§ 58

Entziehung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte kann entzogen werden, wenn eine der in § 57 Abs. 1 oder § 57 a bezeichneten Voraussetzungen bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekannt gewesen oder nach Erteilung der Karte eingetreten ist.

§ 59

Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes

Soweit nach den §§ 55 a oder 55 b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57 a Nr. 1 vorliegen.

§ 60

Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie berechtigt den Inhaber, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das in ihr bezeichnete Gewerbe zu betreiben. Ist dem Gewerbetreibenden bereits eine Reisegewerbekarte für das vorhergehende Jahr erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand der Karte zuläßt, an Stelle der Ausstellung einer neuen Karte ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57 und 57 a bleiben unberührt. Wird ein Reisegewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, die Reisegewerbekarte abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erteilt werden. Soweit nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Feilbieten von geistigen Getränken gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis in der Reisegewerbekarte anzugeben.

(2) Eine Reisegewerbekarte für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als ein Jahr oder für bestimmte Tage erteilt werden.

§ 60 a

Musikaufführungen und ähnliche Veranstaltungen

Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; sie ist zu versagen, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung, insbesondere eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit zu befürchten ist.

§ 60 b

Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

§ 60 c

Keine Übertragbarkeit, gemeinsame Reisegewerbekarten

(1) Die Reisegewerbekarte darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

(2) Wenn mehrere Personen die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe gemeinsam zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag eine gemeinsame Reisegewerbekarte ausgestellt werden, in welcher jeder einzelne Gewerbetreibende aufzuführen ist.

§ 61

Zuständigkeit

Die Reisegewerbekarte wird durch die für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige untere Verwaltungsbehörde erteilt, versagt oder entzogen.

§ 62

Eintragung der Begleiter

(1) Wer als Inhaber einer Reisegewerbekarte bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet. Die Erlaubnis wird in der Reisegewerbekarte unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei den Begleitpersonen eine der in § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, oder wenn für sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in § 57 a Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 58 entzogen werden.

(3) Die Erlaubnis zur Mitführung von schulpflichtigen Kindern ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zu entziehen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

§ 63

Versagung und Entziehung

Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nach § 56 Abs. 4, die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.“

22. § 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Messen darf ferner eine Vergütung für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit gefordert werden.“

23. Die Vorschriften des Titels VI werden aufgehoben.

24. Die Überschrift des Titels VII Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben des Handelsgewerbes“

25. § 139 g erhält folgende Fassung:

„§ 139 g

(1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind befugt, durch Verfügung für einzelne Betriebe diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der dem Arbeitgeber durch § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches auferlegten Pflichten erforderlich erscheinen. Diese Befugnis besteht auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben.

(2) Die Bestimmungen in § 120 d Abs. 2 und 3 und in § 139 b finden entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

26. In § 144 a Abs. 2 werden die Worte „des § 81 a Ziffer 3,“ gestrichen.

27. In § 146 Abs. 1 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 56 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Verweisung auf „§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d“ ersetzt.

28. In § 146 a Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 55 a“ durch die Verweisung auf „§ 55 e“ ersetzt.

29. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die hierzu erforderliche Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung beginnt oder fortsetzt oder von den festgesetzten Bedingungen abweicht;“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer einer nach § 35 Abs. 1 erlassenen Untersagungsverfügung zuwiderhandelt;“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. wer der Vorschrift des § 34 Abs. 3 zuwiderhandelt.“

30. § 148 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. wer einer mit der Genehmigung nach § 33 d verbundenen, durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflage zuwiderhandelt, sofern die Verfügung ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist;“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer den nach § 35 Abs. 2 durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflagen zuwiderhandelt, sofern die Verfügung ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist;“

c) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches den auf Grund des § 34 Abs. 2 und 4, des § 34 a Abs. 2 oder des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift ergehenden Bestimmungen ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweisen;“

d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte oder nach Untersagung der gewerblichen Tätigkeit ausübt oder ein Wanderlager trotz Untersagung gemäß § 56 b Abs. 3 veranstaltet;“

e) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, um eine Reisegewerbekarte, eine Gewerbelegitimationskarte oder die in § 62 vorgesehene Erlaubnis zu erhalten;“

f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. wer den Vorschriften der §§ 55 c, 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 4 bis 7 und Absatz 4, §§ 56 a, 56 b Abs. 1 und 2 oder der §§ 60 a, 60 b, 60 c Abs. 1 zuwiderhandelt;“

g) Nummer 7 a erhält folgende Fassung:

„7 a. wer den Vorschriften einer auf Grund von § 55 d Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwider-

handelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;“

h) Nummer 7 b, c und e werden aufgehoben.

31. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Nummer 4 werden die Worte „ein Gewerbe im Umherziehen“ durch die Worte „ein Reisegewerbe“ und die Worte „sein Wandergewerbeschein“ durch die Worte „seine Reisegewerbekarte“ ersetzt.

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer im Reisegewerbe unbefugt Personen mit sich führt oder einen Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Reisegewerbes unbefugt begleitet;“

32. Hinter § 150 a wird folgender § 150 b eingefügt:

„§ 150 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschrift des § 15 b verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

33. In § 154 Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Worte „vorbehaltlich des § 139 g Abs. 1 und der §§ 139 h, 139 l, 139 m,“.

Artikel II

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924, des Gesetzes vom 19. Juli 1926, des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 und des Gesetzes vom 22. März 1934 und 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706, 1924 I S. 661, 1926 I S. 413, 1927 I S. 134, 1934 I S. 213, 1935 I S. 1516);

2. das Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31);

3. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermitt-

- lung vom 22. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 336) in der Fassung der Verordnung vom 30. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 87);
4. das Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 266);
 5. die erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 20. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 277);
 6. die §§ 8 und 11 des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben (Gewerbezulassungsgesetz) vom 29. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 188);
 7. die Verordnung über den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumen-samen im Umherziehen vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065);
 8. das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1948 über die Prüfung der Bedürfnisfrage bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 147);
 9. die Bekanntmachung des Bundesrates vom 27. November 1896 betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 745) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 13. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 259) und 4. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 189) und der Verordnungen vom 13. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 89), vom 6. Oktober 1930 (Reichsministerialblatt S. 559), vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288) und vom 12. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 725);
 10. die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1897 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 96);
 11. die Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 58);
 12. die Verordnung über den Wachdienst vom 14. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1387);
 13. die erste Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 734);
 14. die Verordnung über die Herstellung orthopädischer Maßschuhe vom 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1572);
 15. die Verordnung zur Durchführung des § 30 c der Gewerbeordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 601) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 15. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 678);
 16. Artikel II der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 623);
 17. die Verordnung zur Durchführung des § 56 a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2017, berichtigt 1939 I S. 50);
 18. die Zweite Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31) in der Fassung der Verordnung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 203), des Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 601) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 571) mit Ausnahme des § 5;
 19. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 4. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 235) mit Ausnahme des § 3 Abs. 8;
 20. § 1 Abs. 1 b) und § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 11. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 237) sowie die Verweisungen auf die vorgenannten Vorschriften.

Artikel III

(1) Innungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung unterliegen und die nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) unterworfen sind, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Vereins, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden ist. Sie dürfen ihren Namen beibehalten.

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Vereine sind befugt, eine Innungskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden ist, fortzuführen. In diesem Falle haben sie die Rechte und Pflichten des Trägers einer Innungskrankenkasse. Die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkasse richten sich nach der Reichsversicherungsordnung.

(3) Soweit aus Anlaß der in Absatz 1 bezeichneten Überleitung der bisher als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Innungen und ihrer Betriebe gewerblicher Art Steuern und Abgaben entstehen, werden diese nicht erhoben. Für die Besteuerung der aus der Überleitung hervorgegangenen Vereine gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Artikel IV

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Spielhalle, ein Spielkasino oder ein ähnliches Unternehmen befugt betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 33 e Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Die Fortführung des Betriebes kann jedoch untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

Artikel V

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Untersagung der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 35 der Gewerbeordnung gleichgestellt

1. Untersagungen des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der Verordnung über Handelsbeschränkungen;

2. Untersagungen der Ausübung der Reisevermittlung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung;
3. Gewerbeuntersagungen auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe;
4. Gewerbeuntersagungen auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben.

Artikel VI

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Legitimationsscheine und Erlaubnisse nach § 42 b der Gewerbeordnung berechtigen während ihrer Geltungsdauer zur Ausübung des Gewerbes in dem bisherigen Umfang.

Artikel VII

Das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 2 gestrichen.

Artikel VIII

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel IX

(1) Im Land Bremen gelten

1. §§ 30 und 33 a der Gewerbeordnung in folgender Fassung:

„§ 30

(1) Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Enbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der

höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen,

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Buchstaben c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde zu hören.“

„§ 33 a

(1) Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;

3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.“

2. § 34 Abs. 1 bis 3 und § 34 a der Gewerbeordnung in der sich aus Artikel I Nr. 10 und 11 ergebenden Fassung; § 34 Abs. 4 gilt in folgender Fassung:

„(4) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betrieb des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.“

(2) Soweit durch Artikel I dieses Gesetzes oder durch Absatz 1 dieses Artikels im Land Bremen eine Tätigkeit von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird, gilt diese Erlaubnis den Personen als erteilt, die diese Tätigkeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt ausüben. Es kann jedoch die Fortführung des Betriebes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

Artikel X

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Gewerbeordnung in der im Land Schleswig-Holstein geltenden Fassung auch auf der Insel Helgoland.

Artikel XI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel XII

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 — BGBl. I S. 1459 — (Novelle 1953) am 3. Juli 1953 hat der Deutsche Bundestag in seiner ersten Legislaturperiode an die damalige Bundesregierung das Ersuchen gerichtet, in einem weiteren Änderungsgesetz zur Gewerbeordnung die Frage der Gewerbeuntersagung im § 35 GewO zu regeln und ferner eine den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entsprechende Neufassung der §§ 56 und 56 a GewO vorzulegen (vgl. Drucksache Nr. 4491 der 1. Wahlperiode sowie Entschließung in der 280. Sitzung am 3. Juli 1953 — Stenographische Berichte S. 14125 (C) —). Entsprechend diesem Auftrag enthält der jetzt vorliegende Entwurf eines „Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung“ mit der Neufassung des § 35 eine allgemeine und bundeseinheitliche Regelung der Gewerbeuntersagung. Mit diesem Vorschlag soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß entsprechend der wirtschaftspolitischen Linie der Bundesregierung der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit von beschränkenden Vorschriften möglichst frei sein soll, daß aber andererseits der Staat dann einzugreifen befugt sein muß, wenn ein Gewerbetreibender das ihm gewährte Recht der freien gewerblichen Betätigung mißbraucht. Der neue, für jedes Gewerbe geltende § 35 wird eine Handhabe bieten, entsprechend den Wünschen vieler Gewerbebezüge eine Ausschaltung schädlicher und unlauterer Personen vorzunehmen, ohne daß hierzu jeweils ein Sondergesetz notwendig ist. Die Frage des Schutzes der Berufsbezeichnungen wird hierdurch nicht berührt. Mit der Neufassung des § 35 verbindet sich der weitere geestzesökonomische Vorteil, daß eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen aufgehoben werden kann (vgl. Artikel II des Entwurfs).

Bei der Überprüfung der sich aus den §§ 56 und 56 a GewO ergebenden Beschränkungen des ambulanten Gewerbes (d. h. des außerhalb einer festen Betriebsstätte ausgeübten Gewerbes) ergab sich die Notwendigkeit einer weitgehenden Vereinfachung des bisher in der Gewerbeordnung sehr kompliziert geregelten Gewerbescheinsystems, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wurde, daß

1. eine Unterscheidung zwischen dem ambulanten Gewerbe am Wohnort und außerhalb des Wohnortes entbehrlich sei, und
2. eine Ausweispflicht für das ambulante Gewerbe nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn der betreffende Gewerbetreibende unmittelbar mit dem Letztverbraucher in Berührung kommt.

Im Zuge dieser Vereinfachungsmaßnahmen werden zwangsläufig verschiedene Änderungen im Titel II notwendig, ferner erscheint eine Neufassung des gesamten Titels III erforderlich, der die das Wandergewerbe betreffenden Vorschriften enthält.

Die übrigen Änderungen, die im Entwurf enthalten sind, betreffen Fragen, deren Lösung sich im Laufe der letzten beiden Jahre als dringlich erwiesen hat. Überwiegend handelt es sich um die Klarstellung von Zweifelsfragen. Schließlich dienen einzelne Regelungen der Verwaltungsvereinfachung oder sie entsprechen dem Prinzip, den Wert der gewerberechtlichen Vorschriften nicht in der Errichtung von Zugangssperren, sondern darin zu sehen, die Art und Weise der Gewerbeausübung bestimmten Regeln zu unterwerfen.

Der jetzt vorliegende Novellenentwurf ist infolge der Hereinnahme der verschiedensten Fragen etwas umfangreicher geworden, als ursprünglich beabsichtigt war. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß es unzweckmäßig ist, Einzelfragen jeweils zum Gegenstand einer besonderen Novelle zu machen. Soweit

die Entwicklung übersehen werden kann, soll vor der beabsichtigten Neukodifikation ein weiteres Änderungsgesetz zur Gewerbeordnung nicht vorgelegt werden.

Im einzelnen

Zu ARTIKEL I

Nr. 1

Die Notwendigkeit der Änderungen im § 6 ergibt sich aus der Neufassung des § 139 g (vgl. Nr. 25 des Entwurfs). Die dort den Gewerbeaufsichtsbehörden zugesprochenen Befugnisse sollen sich jetzt gemäß ausdrücklicher Ergänzung des § 139 g auch auf die Versicherungsunternehmen erstrecken. Dementsprechend muß § 6 dahingehend geändert werden, daß die Gewerbeordnung, die nach der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 auf Versicherungsunternehmer keine Anwendung findet, nunmehr auf Versicherungsunternehmen insoweit anwendbar ist, als dies in der Gewerbeordnung ausdrücklich in der in Frage kommenden Vorschrift (also jetzt in § 139 g) bestimmt ist. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 25 verwiesen.

Nr. 2

Bereits durch die Novelle 1953 ist die Anmeldepflicht des § 14 Abs. 1 auf den Wechsel des Geschäftsgegenstandes und auf gewisse Erweiterungen des Geschäftsbetriebes ausgedehnt worden. Auf Grund der Berichte der Verwaltungsbehörden erscheint es notwendig, auch die Geschäftsverlegung und die Geschäftsaufgabe in die Anzeigepflicht miteinzubeziehen, damit die zuständigen Verwaltungsbehörden einen Überblick darüber haben, wieviel und welche Gewerbebetriebe in ihrem Bereich vorhanden sind und wo sie ihren Sitz haben. Diese erweiterte Anzeigepflicht ist ein notwendiges Korrelat zur Gewerbebefreiheit. Da der Zugang zu einer gewerblichen Tätigkeit nach Möglichkeit von unnötigen Beschränkungen frei sein soll, ist es auf der anderen Seite zur besseren Überwachung der Gewerbeausübung notwendig, den Aufsichtsbehörden durch eine den Verhältnissen angemessene Ausgestaltung der Anzeigepflicht die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Davon abgesehen werden jetzt die Behörden in der Lage sein, zu statistischen Anfragen schnell Stellung zu nehmen.

Dem vorerwähnten Prinzip entspricht der neue Absatz 2 des § 14. Der Handel mit den

dort genannten Waren war bisher nach § 35 Abs. 7 anzeigepflichtig. Mit Rücksicht auf die Neufassung des § 35 konnte die Regelung dieser besonderen Anzeigepflicht im Rahmen des § 35 nicht mehr in Betracht kommen. Sie gehört systematisch zu § 14. Die ausdrückliche Statuierung der Anzeigepflicht in Absatz 2 ist im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Die Einbeziehung der Wettannahmestellen ist notwendig, da Wettannahmestellen rechtlich als Verkaufsstellen für Lotterielose anzusehen sind (vgl. Palandt BGB § 762 Anm. 1 b und § 764 Anm. 4). Sie würden daher, wenn sie hier nicht ausdrücklich erwähnt würden, unter die Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 fallen und mangels ausdrücklicher Erwähnung in § 14 nicht anzeigepflichtig sein. Durch die Formulierung „Wettannahmestellen aller Art“ werden auch Annahmestellen für Fußballtoto und ähnliche Lotterieunternehmen miterfaßt. Auf die besonderen Anzeigepflichten des bisherigen Absatzes 2 kann verzichtet werden.

Der neue Absatz 3 des § 14 bezieht sich nur auf die selbständigen Automaten (d. h. solche, die nicht in räumlichem Zusammenhang mit einem anderen Gewerbebetrieb von dem Inhaber dieses Betriebes aufgestellt werden). Hier genügt es, wenn der betreffende Aufsteller allen nach Absatz 1 zuständigen Behörden mitteilt, daß er in ihrem Bereich Automaten aufstellen will. Es bleibt der Behörde überlassen, ob sie in Ergänzung der Anzeige nähere Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangt.

Nr. 3

Es entspricht dem Prinzip des § 15 a, die sich aus § 15 a ergebenden Verpflichtungen auch denjenigen aufzuerlegen, die ihre Waren oder gewerblichen Leistungen durch Automaten anbieten. Hierbei erschien es auf Grund der übereinstimmenden Stellungnahmen der Wirtschaftsministerien der Länder zweckmäßig, die Spielhallen, Spielkasinos und ähnlichen Unternehmen in den Geltungsbereich des § 15 a miteinzubeziehen. Das Publikum hat ein Interesse daran, zu wissen, wer Spielhallen oder Spielkasinos betreibt. Auf die Begründung zu Nr. 9 wird Bezug genommen.

Nr. 4

Bei der Führung gewerblicher Bezeichnungen besteht nach Mitteilung des Deutschen Indu-

strie- und Handelstages ein immer stärker werdender Hang zur Anonymität, der sich in dem Bestreben zeigt, Namen und Vornamen hinter nichtssagenden Geschäftsbezeichnungen zu verbergen.

Durch die Wahl einer anonymen Bezeichnung können die Käufer über die Person des Geschäftspartners leicht getäuscht und geschädigt werden, so z. B. wenn dadurch Geschäftsübertragungen — Übergang des Geschäfts auf die Ehefrau oder nahe Verwandte — verschleiert werden, was häufig schon durch Abkürzung des Vornamens erreicht wird. Während solchen Mißständen bei Vollkaufleuten auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entgegengetreten werden kann, fehlen entsprechende Bestimmungen für Kleingewerbetreibende.

Der Gesetzgeber hat diese Gefahr bereits bei Erlaß der Gewerbeordnung unter den damals gegebenen Verhältnissen erkannt, wenn er im § 15 a GewO für alle, also auch für die kleingewerblichen Einzelhändler, die Verpflichtung begründete, an der Ladentür den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich lesbar anzubringen.

Seit Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung ist die Entwicklung aber weitergegangen. Ursprünglich war die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebe der Minderkaufleute und Handwerker in der Regel nicht so erheblich, daß dem Bedürfnis nach Wahrheit und Klarheit im Rechtsverkehr durch eine über § 15 a GewO hinausgehende Vorschrift hätte Rechnung getragen werden müssen. Inzwischen hat der Versandhandel weiter an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus rückt im Volumen des Betriebes die Grenze zwischen Voll- und Minderkaufmann immer weiter nach oben. Der Kleingewerbetreibende nimmt in nicht unbeträchtlichem Umfang am geschäftlichen Verkehr über weite Entfernungen teil. Diese Entwicklung geht Hand in Hand mit dem technischen Fortschritt vor allem des Nachrichtenwesens, wovon der Gesetzgeber des ausgehenden vorigen Jahrhunderts noch keine Vorstellungen haben konnte.

Zum Schutze eines jeden, der mit den hier in Frage kommenden Gewerbetreibenden in geschäftliche Beziehungen tritt, ist es daher notwendig, auch diese Unternehmer gesetzlich zu verpflichten, denjenigen, mit dem sie in geschäftliche Beziehungen treten, nicht im

unklaren darüber zu lassen, wer der tatsächliche Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Der Gewerbetreibende muß daher verpflichtet werden, im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr seinen Namen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Auf diese Weise wird in den hier in Frage kommenden Fällen die wünschenswerte Klarheit über den Geschäftspartner erreicht und Irrtümern vorgebeugt, die unter Umständen Anlaß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren sein können. Der neue § 15 b ist daher als eine notwendige Ergänzung des § 15 a anzusehen. Der Gebrauch von zusätzlichen Bezeichnungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Nr. 5

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Beamten der Gewerbeaufsicht bei der Prüfung der nach § 24 überwachungsbedürftigen Anlagen Geschäfts- und Fabrikationsräume des betreffenden Betriebes betreten müssen. Hierbei kann unter Umständen das Grundrecht des Artikels 13 GG entgegenstehen. Da die in Frage kommenden Prüfungen zur Durchführung der §§ 24 ff. unentbehrlich sind, im übrigen auch in den hier vorliegenden Fällen auf eine Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (vgl. Artikel 13 Abs. 3. a. a. O.) nicht verzichtet werden kann, erscheint es notwendig, die Einschränkung des Grundrechts gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. ausdrücklich festzustellen.

Nr. 6

1. Durch die verschiedenen Sondergesetze für Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten und Apotheker ist § 29 praktisch gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden (vgl. § 85 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1433 —, § 85 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 — RGBl. I S. 347 —, § 23 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 — BGBl. I S. 221 — und § 27 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 — RGBl. I S. 457 —). Gleichzeitig kann auch § 147 Abs. 1 Nr. 3 entfallen.

2. Das Orthopädienschuhmacherhandwerk ist als selbständiges Vollhandwerk anzusehen

(s. Nr. 58 der Anlage A zur Handwerksordnung). Zur Ausübung des Orthopädieschuhmacherhandwerks ist daher der große Befähigungsnachweis erforderlich. Soweit also § 30 b einem Schuhmachermeister die Ausübung des Orthopädieschuhmacherhandwerks nur gestattet, wenn er die dort vorgesehene Zusatzprüfung abgelegt hat, steht diese Vorschrift in Widerspruch zu § 1 HO und ist gemäß § 123 Abs. 1 HO als aufgehoben anzusehen. Die Bedeutung des § 30 b GewO besteht nur noch darin, daß orthopädische Maßschuhe nur im Betriebe eines selbständigen Orthopädieschuhmachermeisters angefertigt werden dürfen, soweit nicht die Übergangsvorschrift des § 112 HO zugunsten der Schuhmachermeister mit Zusatzprüfung Platz greift. § 30 b verhindert es also noch, daß orthopädische Maßschuhe in Schuhfabriken hergestellt werden. Ein Grund für eine solche Sonderbehandlung eines bestimmten Gewerbes ist jedoch nicht vorhanden. § 30 b sowie die Verordnung über die Herstellung orthopädischer Maßschuhe vom 8. November 1938 (RGBl. I S. 1572) kann daher aufgehoben werden (vgl. hierzu Eyermann-Fröhler, Handwerksordnung, § 1 IV 3).

3. § 30 c macht den Beginn eines industriell betriebenen Buchdruckergewerbes von dem Besitz eines besonderen Prüfungszeugnisses abhängig. Diese im Jahre 1938 in die Gewerbeordnung eingefügte Vorschrift wird in den Ländern des früheren amerikanischen Besatzungsgebietes mit Rücksicht auf die in der Besatzungszeit ergangenen Direktiven zur Gewerbefreiheit nicht mehr angewandt (so in Bayern, im früheren Württemberg-Baden und in Hessen) oder ist durch deutsches Recht (so in Bremen) aufgehoben worden. In den übrigen Ländern hat § 30 c (mit Ausnahme von Niedersachsen) keine praktische Bedeutung erlangt. Dies erklärt sich vor allem daraus, daß die Verordnung zur Durchführung des § 30 c vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 601) in der Fassung vom 3. Januar 1943 (RGBl. I S. 17) und vom 15. Dezember 1943 (RGBl. I S. 678) in verschiedener Hinsicht überholt oder gegenstandslos geworden ist. Mithin können sowohl § 30 c als auch die genannte Durchführungsverordnung ersatzlos aufgehoben werden. Geschieht dies nicht, so wäre es notwendig, § 30 c einschließlich der Durchführungsverordnung völlig neu zu fassen. Damit würde der industrielle Buchdruck als einziger Industriezweig einer Sachkundeprüfung unter-

worfen werden. Ausreichende und überzeugende Gründe für eine solche die Gewerbefreiheit einschränkende Maßnahme sind nicht vorgetragen worden. Dem zweifellos berechtigten Interesse an einer einheitlichen Berufsausbildung im handwerklich und industriell betriebenen Buchdruckgewerbe ist durch die Einfügung des § 128 a durch die Novelle 1953 Rechnung getragen worden.

Nr. 7

Die zu a vorgeschlagene Streichung des letzten Satzteiles des § 33 a Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß § 32 (Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Theateraufführungen) bereits durch § 9 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411) aufgehoben worden ist.

Da nach der jetzt ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bedürfnisprüfungen grundsätzlich mit Artikel 12 GG nicht vereinbar sind, erscheint es notwendig, die in § 33 a Abs. 2 Nr. 3 enthaltene Bedürfnisprüfung zu beseitigen und durch eine Vorschrift zu ersetzen, die der Eigenart der hier in Frage kommenden gewerblichen Tätigkeiten gerecht wird. Die in § 33 a genannten Veranstaltungen können sehr leicht zu Beanstandungen Anlaß geben, ohne daß bereits ein Gefahrentatbestand im Sinne des § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes gegeben ist. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, daß in solchen Fällen die Erlaubnis zu versagen ist. Dies soll nach der vorgeschlagenen Neufassung der Nr. 3 dann der Fall sein, wenn die Durchführung der Veranstaltung eine „erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt“. Auf die hiermit übereinstimmende Formulierung in § 33 e Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Nr. 9 des Entwurfs) wird Bezug genommen.

Nr. 8

Mit Rücksicht auf die im Entwurf vorgesehene Vereinfachung des Gewerbeschein-systems der Gewerbeordnung (vgl. Neufassung des Titels III) ist § 33 b entbehrlich. Sein materieller Inhalt wird in den neugefaßten § 60 a übernommen (vgl. die Begründung zu Nr. 21 des Entwurfs — § 60 a).

Nr. 9

In den letzten Jahren hat der Spieltrieb nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Jugendlichen erheblich zugenommen. Besonders in den Großstädten hat sich die Zahl

der Spielhallen und Spielkasinos erheblich vermehrt. Die Bundesregierung ist im Einvernehmen mit den Ländern der Auffassung, daß dieser Entwicklung nicht untätig zugehört werden soll. Zwar besteht kein Anlaß zu besonderen Befürchtungen, jedoch darf nicht übersehen werden, daß sich auf diesem Gebiet in besonderem Maße Personen als Unternehmer betätigen, gegen deren Zuverlässigkeit vielfach nicht unerhebliche Bedenken bestehen. Hinzu kommt, daß die Spielhallen regelmäßig zu Sammelpunkten der halbwüchsigen Jugend werden und aus diesem Anlaß besondere Gefahren aus der Unzuverlässigkeit des Unternehmers entstehen können (Planung und Ausführung von Straftaten, Gewinnung von Mittätern und Helfern). Die Untersagungsmöglichkeit nach der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Neufassung des § 35 reicht nicht aus, vielmehr erscheint es hier notwendig, im Interesse der Allgemeinheit diejenigen Personen, die einen solchen Spielbetrieb eröffnen wollen, vor Beginn ihrer Tätigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig zu machen, daß hinsichtlich der Lage des Betriebes und der zu verwendenden Räume keine Bedenken bestehen. Es handelt sich also um eine an die Person und an den Raum gebundene Erlaubnis ähnlich wie in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Gaststättengesetzes.

Den Begriff der Spielhalle und des Spielkasinos gesetzlich festzulegen, ist nicht notwendig. Nach dem Sprachgebrauch ist eine Spielhalle ein Betrieb, in dem Spielgeräte (Glücksspielgeräte und Geschicklichkeitsspiele) aufgestellt sind, an denen sich die Gäste nach Belieben betätigen können. Der Schwerpunkt des Betriebes muß in dem Bereitstellen der Spielgeräte liegen. Das Spielkasino unterscheidet sich von der Spielhalle dadurch, daß in einem Spielkasino die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit — ohne Benutzung mechanisch betriebener Spielgeräte — im Vordergrund steht. Außerdem ist der Besuch eines Spielkasinos in der Regel von der Zahlung eines Eintrittsgeldes oder von dem Erwerb der Mitgliedschaft in einem Spielklub abhängig. Durch die Formulierung „oder eines ähnlichen Unternehmens“ soll dem Versuch einer Umgehung der Erlaubnispflicht vorgebeugt werden. Spielbanken im Sinne des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) fallen jedoch nicht unter § 33 e (lex specialis).

Nr. 10

Aus Gründen der besseren Übersicht erscheint es zweckmäßig, im § 34 alle sich auf das Pfandleih- und Pfandvermittlergewerbe und im § 34a alle sich auf das Bewachungsgewerbe beziehenden Vorschriften zusammenzuziehen. Dies bedingt die Aufhebung der beiden ersten Absätze des § 38, wobei gleichzeitig die in ihrer rechtlichen Geltung zweifelhaften Ermächtigungen des § 38 Abs. 1 soweit ergänzt werden können, daß gegen sie aus Artikel 80 Abs. 1 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken hergeleitet werden können.

Zu der sich danach ergebenden Neufassung der ersten drei Absätze des § 34 ist folgendes zu bemerken:

1. Der neue Absatz 1 enthält als Zulassungsvoraussetzung wie bisher die Prüfung der Zuverlässigkeit sowie die Verpflichtung für den Antragsteller, das Vorhandensein der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel nachzuweisen. Nunmehr soll es auch möglich sein, an Stelle des Nachweises der Mittel eine entsprechende Sicherheit zu leisten, da beides gleichwertig ist. Mit Rücksicht auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedürfnisfrage ist jedoch die bisher nach § 34 Abs. 1 Satz 2 den Landesregierungen zustehende Befugnis, in Verbindung mit einem entsprechenden Ortsstatut die Zulassung eines Pfandleihbetriebes von der Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig zu machen, in den neugefaßten Absatz 1 nicht übernommen worden.

2. In dem neuen Absatz 2 ist die bisherige im Hinblick auf Artikel 129 Abs. 3 verfassungsrechtlich zweifelhaft gewordene Ermächtigung des § 38 Abs. 1 nach Inhalt, Zweck und Ausmaß klar begrenzt. Der Hinweis auf die Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 GG ist erforderlich, um die in den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Kontrollen zu ermöglichen.

3. Der neue Absatz 3 bringt das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts. Auf diese wirtschaftlich dem Pfandleihgewerbe gleichzusetzende Tätigkeit sind schon nach bisherigem Recht die bundes- und landesrechtlichen, das Pfandleihgewerbe betreffenden Vorschriften entsprechend anwendbar (vgl. § 34 Abs. 2 und § 38 Abs. 2). Hieraus hat das Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 79 S. 361) den zutreffenden

Schluß gezogen, daß ein gewerbsmäßig abgeschlossenes Rückkaufsgeschäft in vollem Umfang, also auch in zivilrechtlicher Hinsicht, als Pfandleihgeschäft zu behandeln ist. Einzelne Oberverwaltungsgerichte (so das Urteil des Sächs. OVG vom 16. September 1913 — Gew. Arch. 17/470) Arch. 13/589 und des Bayer. VGH vom wollen die Wirkung der Vorschriften der Gewerbeordnung jedoch auf die dem öffentlichen Recht zugehörenden Verpflichtungen des Pfandleihers gegenüber der Polizeibehörde beschränken. Folgt man dieser Auffassung, so könnten die für Pfandleiher geltenden Vorschriften z. B. hinsichtlich der Verwertung des Pfandes umgangen werden. Um diese Möglichkeit auszuschließen, erscheint es zweckmäßig, den Abschluß von Rückkaufsgeschäften zu verbieten. Der neue Absatz 3 dient also der Klarstellung und bringt keine neue Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit. Damit wird aber verhindert, daß — wie es bisweilen der Fall ist — weiterhin Rückkaufsgeschäfte abgeschlossen werden, die es dem Käufer (Darlehensgeber) ermöglichen, nach Ablauf der Rückkaufsfrist frei über die gekaufte Sache zu verfügen. Demgegenüber ist der Pfandleiher daran gebunden, den nicht fristgemäß eingelösten Pfandgegenstand zu versteigern, den seine Forderungen übersteigenden Betrag für eine bestimmte Zeit zugunsten des Verpfänders zu verwahren und, falls dieser Betrag nicht abgeholt wird, diesen an eine staatliche oder kommunale Stelle abzuliefern. Es liegt auf der Hand, daß der Käufer (Rückkaufshändler) infolge der seinem freien Ermessen überlassenen Verwertung des Rückkaufsgegenstandes zu erheblichen Gewinnen auf Kosten des „Verkäufers“ (Darlehensnehmers) gelangen kann, was die Vorschriften über das Pfandleihgewerbe gerade verhindern wollen.

Nr. 11

Die Neufassung des § 34 a Abs. 1 entspricht der Formulierung des neuen § 34 Abs. 1. Es erscheint zweckmäßig, auch dem Bewachungsunternehmer zu gestatten, an Stelle des Nachweises der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel eine entsprechende Sicherheit zu leisten. Der neue Absatz 2 des § 34 a bringt die bisher in § 38 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen unter klarer Begrenzung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß. Auf den ersten Absatz der Begründung zu Nr. 9 wird Bezug genommen. Der Hinweis

auf die Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 GG ist hier aus den gleichen Gründen notwendig wie im Fall des § 34 (vgl. Begründung zu Nr. 10 des Entwurfs).

Nr. 12

Dem grundsätzlichen Inhalt nach ist der jetzt vorliegende Entwurf einer Neufassung des § 35 bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung enthalten gewesen (vgl. Nr. 6 des gen. Entwurfs Drucksache Nr. 4170 der 1. Wahlperiode). Der Bundestag hat in der Sitzung am 3. Juli 1953 die damals vorgeschlagene Neufassung des § 35 nicht etwa grundsätzlich abgelehnt, sondern nur zurückgestellt, weil einzelne bei der Erörterung des Problems aufgetauchte Fragen noch nicht genügend geklärt erschienen (vgl. den Bericht des Abgeordneten Lange zur Drucksache Nr. 4491 der 1. Wahlperiode). Die jetzt vorliegende Neufassung des § 35 will den seinerzeit gegebenen Anregungen entsprechen, hält aber im übrigen an der früheren Konzeption fest. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Änderungen und Ergänzungen ist zur Begründung folgendes zu bemerken:

Allgemeines

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 35 kann nur bestimmten Gewerbetreibenden die Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen. Trotz mehrfacher Änderungen und Ergänzungen entspricht der im § 35 zusammengestellte Katalog der sogenannten Untersagungsgewerbe nicht mehr den praktischen Bedürfnissen. Von dieser Erkenntnis ging bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II bis V der Gewerbeordnung vom 22. Januar 1930 (Reichstagsdrucksache Nr. 1579) aus, der für eine ganze Anzahl von Gewerben eine Ergänzung des § 35 vorsah. Außerdem wurden, weil § 35 nicht ausreichte, Untersagungsmöglichkeiten in einer Reihe von Spezialgesetzen geschaffen. Dieser Weg ist jedoch nicht zweckmäßig. Sofern ein Gewerbetreibender infolge seiner Unzuverlässigkeit die Allgemeinheit gefährdet, muß eine Untersagung in jedem Falle möglich sein. Die bisherige enumerative Vorschrift wird daher besser durch eine Generalnorm ersetzt, die es gestattet, unter bestimmten, rechtsstaatlichen

Erfordernissen entsprechenden Voraussetzungen eine Gewerbeuntersagung auszusprechen. Eine solche Generalnorm bietet darüber hinaus den Vorteil, auf die Einführung einer Erlaubnisvorschrift oder eines Konzessionsgesetzes dann verzichten zu können, wenn es sich lediglich darum handelt, die Betätigung unzuverlässiger Elemente in dem betreffenden Gewerbebezweig zu unterbinden. Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuregelung aus dem Umstand, daß die Rechtslage hinsichtlich der Gewerbeuntersagung in den einzelnen Ländern außerordentlich unterschiedlich ist.

Wie im bisherigen Recht handelt es sich bei der Gewerbeuntersagung auf Grund der Neufassung des § 35 um eine Maßnahme, die ihrem Wesen nach zum Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden gehört. Die Strafgerichte, die an sich auf Grund verschiedener Vorschriften im Strafurteil auch Berufs- und Gewerbeverbote aussprechen können, beurteilen bei ihren Entscheidungen nicht nur die für die Allgemeinheit zu erwartende weitere Gefährdung, sondern auch den Täter und seine Schuld. Das Gewerbeverbot ist für sie eine kriminalpolitische Maßnahme. Dies gilt insbesondere für die eine Maßregel der Sicherung und Besserung darstellende Untersagung der Berufsausübung nach § 42 I StGB. Bei den Verwaltungsbehörden dagegen steht das gewerbepolizeiliche Interesse im Vordergrund. Ihre Entscheidung kann insbesondere nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Gewerbetreibende rechtskräftig verurteilt ist. Strafgerichte und Verwaltungsbehörden gehen mithin bei ihren Entscheidungen von unterschiedlichen Gesichtspunkten aus. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß die Rücknahme einer Gewerbeerlaubnis (Konzession, Genehmigung), die wirtschaftlich einer Gewerbeuntersagung gleichsteht, regelmäßig Sache der Verwaltungsbehörde ist, die die betreffende Erlaubnis seinerzeit erteilt hat. Diese Regelung hat sich bisher durchaus bewährt und ist auch aus rechtspolitischen Gründen nicht angegriffen worden. Es liegt daher kein Anlaß vor, die Gewerbeuntersagung in der Frage der Zuständigkeit anders als die Zurücknahme seiner Erlaubnis zu behandeln. Im übrigen werden die rechtsstaatlichen Interessen dadurch gewahrt, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde von dem Betroffenen bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden kann, wobei ihm drei Instanzen zur Verfügung stehen.

Im einzelnen

Zu § 35

Absatz 1

Die Fassung des Absatzes 1 bietet der Untersagungsbehörde genügend Raum, um den jeweils gegebenen Verhältnissen gerecht zu werden. Die Untersagung kann umfangmäßig und zeitlich beschränkt werden. Die Unzuverlässigkeit muß in der Person des Gewerbetreibenden oder einer für die Leitung des Gewerbebetriebes verantwortlichen Person vorliegen. Bei juristischen Personen treten für die Beurteilung der Frage der Unzuverlässigkeit an die Stelle der Person des Gewerbetreibenden die gesetzlichen Vertreter, z. B. die Mitglieder des Vorstandes oder die Geschäftsführer. Es genügt, daß ein Mitglied des Vorstandes oder ein Geschäftsführer unzuverlässig ist. Die juristische Person kann jedoch in einem solchen Fall der Untersagung dadurch entgehen, daß sie sich von der betreffenden Person trennt. Im übrigen wird hinsichtlich des Begriffes der Unzuverlässigkeit von der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszugehen sein.

Die bisherige Formulierung der Untersagungs Voraussetzungen im § 35 GewO und in anderen gewerberechtlichen Vorschriften hat eine nicht unwesentliche Ergänzung erfahren. Zu der persönlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden muß nunmehr die Gefährdung der Allgemeinheit hinzutreten. Eine Gefährdung der Allgemeinheit, die nicht auf der persönlichen Unzuverlässigkeit beruht, genügt nicht, um eine Gewerbeuntersagung zu rechtfertigen. Eine solche Regelung, für die vielleicht Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen könnten, würde mit dem bisherigen und anerkannten Grundsatz im Gewerberecht brechen, Gewerbeuntersagungen von Gründen abhängig zu machen, die in der Person des Gewerbetreibenden begründet liegen. Die im bisherigen § 35 Abs. 1 enthaltenen Worte „in bezug auf diesen Gewerbebetrieb“ sind mit Rücksicht auf das in der neuen Fassung enthaltene Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Allgemeinheit überflüssig und können daher entfallen.

Absatz 2

Angesichts der unter Umständen weittragenden Folgen einer Gewerbeuntersagung erscheint es entsprechend den Anregungen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des 1.

Deutschen Bundestages und der Wirtschaftsministerien der Länder zweckmäßig, trotz der Unzuverlässigkeit des Inhabers des Gewerbebetriebes die Weiterführung des Betriebes durch einen Stellvertreter zu ermöglichen. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß die mit der Untersagung notwendigerweise verbundene Schließung des Betriebes nur dann durchgeführt werden soll, wenn mildere Maßnahmen untunlich erscheinen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei der Genehmigung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter im Wege der Auflage den besonderen Bedürfnissen des Einzelalles Rechnung tragen.

Absatz 3

Bei der Erörterung über die Auslegung des Begriffes der Unzuverlässigkeit ist darauf hingewiesen worden, daß es notwendig sei, den zuständigen Behörden einen Anhalt für die Entscheidung zu geben, wann im Einzelfall eine Unzuverlässigkeit vorliegt. Diesem Vorschlag will der Absatz 3 entgegenkommen. Die Aufzählung der Fälle der Unzuverlässigkeit ist jedoch nur als eine beispielhafte anzusehen; eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat braucht nicht in jedem Einzelfall vorzuliegen, um die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden darzutun. Andererseits wird nicht jede Bestrafung für die Annahme der Unzuverlässigkeit ausreichen.

Absatz 4

Um unterschiedliche Beurteilungen des Tatbestandes und der Schuldfrage auszuschließen, war es notwendig, das Verwaltungs- und das Strafverfahren aufeinander abzustimmen. Die Formulierung entspricht dem § 4 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837). Die Bindung der Verwaltungsbehörde bezieht sich jedoch nur auf den Sachverhalt und die Schuldfrage. Abs. 4 bedeutet mithin keine Bindung der Verwaltungsbehörde an die Erwägungen des Gerichts hinsichtlich der Anwendung von § 42 I StGB. Wie bereits unter „Allgemeines“ zu § 35 ausgeführt, sind die Entscheidungsgrundlagen der Strafgerichte einerseits und der Verwaltungsbehörden andererseits also unterschiedlich; auch wenn ein Strafgericht auf ein Berufsverbot verzichtet, kann sich daher die Verwaltungsbehörde wegen Gefährdung der Allgemeinheit zu einer Gewerbeuntersagung entschließen. Hinzu kommt, daß gemäß § 42 I StGB ein Berufsverbot durch

Strafurteil nur dann ausgesprochen werden kann, wenn die Strafe mindestens drei Monate Gefängnis beträgt.

Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene vorherige Anhörung der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und genossenschaftlichen Prüfungsverbände entspricht einem Vorschlag der beteiligten Wirtschaftsorganisationen. Das diesen etwa zur Verfügung stehende Material wird auf diese Weise bei der Entscheidung über die Gewerbeuntersagung mitverwertet werden können und den Verwaltungsbehörden die Entscheidung erleichtern.

Absatz 6

Durch Absatz 6 werden die zuständigen Behörden ermächtigt, mit den nach Landesrecht zulässigen polizeilichen Mitteln die Gewerbeuntersagung durchzuführen. Dies entspricht der Regelung, wie sie gemäß § 15 Abs. 2 für Gewerbe gilt, die ohne die erforderliche Erlaubnis begonnen werden.

Absatz 7

Die Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes ist im wesentlichen der bisherigen Rechtslage entsprechend geregelt (vgl. § 35 Abs. 6 a. F.). Neu ist die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen vor Ablauf der Jahresfrist die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes zu gestatten. Die Entscheidung hierüber muß in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Absatz 8

Mit Rücksicht auf die einschneidende Bedeutung einer Gewerbeuntersagung für den Betroffenen soll für die Untersagung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig sein. Bei der unteren Verwaltungsbehörde sind die lokalen Einflüsse zu stark; auch ist es aus allgemeinen Gründen unzweckmäßig, sie mit einer solchen Entscheidung zu belasten. Dem von einzelnen Organisationen geäußerten Wunsche, die untere Verwaltungsbehörde als erste Instanz vorzusehen, kann daher nicht entsprochen werden.

Absatz 9

Absatz 9 bringt die notwendige Abgrenzung der neuen Gewerbeuntersagungs Vorschrift zu

vergleichbaren Vorschriften anderer Gesetze. In gewerberechtlichen Zulassungsgesetzen sind meist die Tatbestände bestimmt, die die Rücknahme der betreffenden Erlaubnis rechtfertigen können. Diese Sonderregelungen gehen dem § 35 vor. Dies schließt nicht aus, daß, soweit diese Sondergesetze hierfür Raum bieten, bei der Durchführung eines Erlaubnis-Rücknahmeverfahrens nach den Grundsätzen des neuen § 35 verfahren werden kann. Dies gilt besonders für die im Absatz 2 vorgesehene Regelung.

Zu den besonderen Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften im Sinne des Absatzes 9 gehören nicht § 421 StGB, § 14 des Lebensmittelgesetzes und entsprechende Vorschriften, da sie dem Strafrecht angehören und ihre Anwendbarkeit nicht auf einzelne Gewerbe beschränkt ist. Absatz 9 Satz 3 betrifft spezielle Vorschriften wie z. B. § 61 Abs. 3 des Maß- und Gewichtsgesetzes und dient der Klarstellung.

Absatz 10

Auf Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb als Gewerbebetrieb anzusehen ist, ist § 35 ohne weiteres anzuwenden. Zweifelhaft ist dies bei landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderen Genossenschaften, wenn sich deren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. die bei Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung 1952 Einleitung S. 46 zitierten Entscheidungen) betreiben solche Genossenschaften kein Gewerbe. Um eine gleichmäßige Behandlung wirtschaftlich gleichliegender Tatbestände sicherzustellen, muß daher ausdrücklich festgestellt werden, daß § 35 auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jedem Falle anzuwenden ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 schließt die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Verkauf von Arzneimitteln und auf den Vertrieb von Lotterielosen aus, soweit die Gewerbeordnung hierüber keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Mithin muß, um auch insoweit die hier nicht entbehrliche Anwendung des § 35 zu ermöglichen, ausdrücklich bestimmt werden, daß § 35 auf den Vertrieb der obengenannten Gegenstände Anwendung findet. Wegen der Frage der Einbeziehung der Wettannahmestellen wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 2 des Entwurfs verwiesen.

Nr. 13

Die textlichen Änderungen im § 35 a ergeben sich aus der Neufassung des § 35. Die Streichung der Worte „gemäß § 133“ ist notwendig, da die hier in Frage kommenden Absätze des § 133 (Absätze 1 und 3 bis 10) durch § 122 Nr. 1 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) aufgehoben worden sind.

Nr. 14

Zur Begründung wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nr. 10 des Entwurfs verwiesen. Die Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 GG ist notwendig, um die Durchführung der landesrechtlichen Kontrollvorschriften zu ermöglichen.

Nr. 15

Die Frage, wann Konzessionen, Befähigungszeugnisse usw. auf Zeit erteilt oder widerrufen werden können, wird in dem neu gefaßten § 53 geregelt. § 40 Abs. 1 kann daher aufgehoben werden.

In dem bisherigen Absatz 2 sind die Verweisungen auf verschiedene Vorschriften gegenstandslos geworden. § 30 a ist durch § 6 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 3), § 32 durch § 9 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411) aufgehoben worden, § 30 b wird durch das vorliegende Gesetz zur Aufhebung vorgeschlagen.

Bei der hiernach notwendig werdenden Neufassung ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung bereits den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorliegt — Drucksache 462 —. Im § 180 Abs. 3 dieses Entwurfs wird die Aufhebung der das Rekursverfahren regelnden §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgeschlagen. Es erscheint daher zweckmäßig, im neuen § 40 die Anwendung der §§ 20 und 21 nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung vorzusehen. Gleichzeitig wird bestimmt, daß das Rekursverfahren nur bei der Versagung einer Konzession, Erlaubnis oder Genehmigung in den Fällen der §§ 30, 33 a, 33 e, 34 und 34 a und im Fall der Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) Anwendung findet. Letzteres ist deshalb erforderlich, weil § 54 aufgehoben wird, in dem bis-

her auch bei Untersagungen gemäß § 51 das Rekursverfahren vorgeschrieben war. Dagegen findet im Fall einer Untersagung nach § 35 das Rekursverfahren nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 40 keine Anwendung. Dies beruht auf der Erwägung, daß Entscheidungen über Gewerbeuntersagungen vielfach schnell getroffen werden müssen. Das Rekursverfahren könnte in den Untersagungsfällen des § 35 zu unerwünschten Erschwerungen und Verzögerungen der Entscheidung führen. Gleiches gilt hinsichtlich einer Gewerbeuntersagung, die auf eine Anordnung gemäß § 37 gestützt wird.

Nr. 15 a

Die Aufstellung von Warenautomaten zum Vertrieb von empfängnisverhütenden Mitteln hat, wie aus zahlreichen Berichten hervorgeht, zu lebhaften Anständen in der Öffentlichkeit geführt. Es wird eine sittliche Gefährdung der Jugendlichen befürchtet. Aus diesen Gründen erscheint die vorgeschlagene Ergänzung notwendig.

Nr. 16

Nach der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuordnung des Gewerbeschein-systems der Gewerbeordnung fällt die gewerbliche Tätigkeit „außerhalb der Räume der gewerblichen Niederlassung“ weitgehend unter Titel III. Auf Absatz 1 der Begründung zu Nr. 21 des Entwurfs wird insoweit verwiesen. Hieraus ergibt sich die jetzt vorgeschlagene Neufassung des § 42 Abs. 1.

In dem neuen Absatz 2 des § 42 sind nur einige textliche Änderungen vorgenommen worden.

Nr. 17

Die Aufhebungen der §§ 42 a, 42 b, 43, 44 und 44 a ergibt sich aus der Neuordnung des Gewerbeschein-systems im Titel III. Insoweit wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nr. 21 verwiesen.

Nr. 18

Gegen das Witwenprivileg des bisherigen § 46 sind im Hinblick auf Artikel 3 GG Bedenken erhoben worden. Die Neufassung des § 46 trägt diesen Bedenken Rechnung; sie entspricht im wesentlichen der Formulierung des § 4 der Handwerksordnung, der den gleichen Sachgegenstand behandelt.

In den Fällen der Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung erscheint es zweckmäßig, das Privileg des § 46 auf die Dauer von zehn Jahren zu beschränken. Innerhalb dieser Frist wird die Möglichkeit bestehen, den Betrieb zu veräußern oder zu verpachten.

Nr. 19

§ 53 Abs. 1 a. F. hat wegen des Wegfalls des § 29 nur noch insoweit Bedeutung, als in Absatz 2 auf ihn Bezug genommen wird. Der bisherige Absatz 3 ist praktisch überholt und kann daher aufgehoben werden. Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die seinerzeit bei Einführung der Erlaubnispflicht für den Beginn des Pfandleihgewerbes hinsichtlich der damals bereits vorhandenen Betriebe notwendig war (vgl. Gesetz vom 23. Juli 1879 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung — RGBl. S. 267). Soweit solche Betriebe heute noch bestehen sollten, findet der in diesem Entwurf neugefaßte § 35 Anwendung.

Bei der sich hieraus ergebenden Neufassung des § 53 wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß es sehr der Übersichtlichkeit dient, wenn die Voraussetzungen für die Zurücknahme einer Konzession, Erlaubnis usw. einheitlich gestaltet und in einer Generalnorm zusammengefaßt werden. Dadurch werden die Texte der einzelnen Erlaubnisvorschriften entlastet. Bei der Formulierung der Voraussetzungen für die Rücknahme einer Konzession, Erlaubnis usw. ist der materielle Inhalt der bisher geltenden Vorschriften übernommen worden (vgl. § 33 a Abs. 3, § 53 Abs. 1 und 2, jeweils a. F.).

Nr. 20

Der bisherige § 54 ist mit Rücksicht auf die Neufassung des § 40 entbehrlich und kann daher aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Nr. 15 wird Bezug genommen.

Nr. 21

Die Neufassung des Titels III beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach der bisherigen Systematik der Gewerbeordnung liegt ein der Wandergewerbescheinpflicht unterliegendes Wandergewerbe vor, wenn der betreffende Gewerbetreibende außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem Aufenthaltsort und

ohne vorgängige Bestellung in eigener Person die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten gewerbsmäßig ausübt. Von dieser Grundregel macht die Gewerbeordnung eine Ausnahme zugunsten der nach den §§ 44 und 44 a legitimationskartenpflichtigen Handels- und Firmenvertreter. Diese Tätigkeit wird als „Ausfluß des stehenden Gewerbes“ betrachtet, so daß der Besitz der Legitimationskarte „genügt“ (vgl. § 55 Abs. 1 zweiter Halbsatz). Ebenfalls zum stehenden Gewerbe wird das sogenannte ambulante Gewerbe am Wohnort gerechnet, das der Stadthausierscheinpflicht nach § 42 b unterliegt. Zu diesem ambulanten Gewerbe am Wohnort gehört noch der Handel mit und die Verteilung von Druckschriften und Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, der wiederum von dem Besitz eines besonderen Ausweises (Legitimationsschein) abhängig ist (§ 43).

Der Ausübung nach sind diese Tätigkeiten nicht zu unterscheiden, auch decken sich die Voraussetzungen für die Erteilung und die Entziehung des Wandergewerbescheines, der Legitimationskarte, des Stadthausierscheines und des Legitimationsscheines in allen wesentlichen Punkten, was durch eine recht komplizierte Verweisungstechnik bei den einzelnen Vorschriften erreicht wird. Das Nachteilige einer solchen sehr unübersichtlichen Regelung liegt auf der Hand. Die in den unteren Verwaltungsbehörden tätigen Beamten erreichen nur schwer eine umfassende Kenntnis der einzelnen Vorschriften, und es kommt immer wieder vor, daß sich selbst erfahrene Beamte über das Ineingreifen der einzelnen Bestimmungen nicht im klaren sind, wobei noch hinzukommt, daß auch die Verwaltungsgerichte in der Auslegung einzelner Vorschriften nicht übereinstimmen. Bei der Neufassung der §§ 56 und 56 a ergab sich daher fast zwangsläufig die Notwendigkeit, das gesamte Gewerbescheinsystem der Gewerbeordnung daraufhin zu überprüfen, inwieweit auf unnötige Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit verzichtet werden kann. Diese Überprüfung ergab folgende Prinzipien für die Neuordnung des Gewerbescheinsystems:

1. Die bisherige Unterscheidung zwischen dem ambulanten Gewerbe am Wohnort (Stadthausiergewerbe, §§ 42, 43) und dem Wandergewerbe (§ 55) kann entfallen. Entscheidender Gesichtspunkt für die Zuord-

nung zu diesem — neuen — Wandergewerbe, das jetzt den Namen Reisegewerbe erhalten soll, ist der Umstand, daß dieses Gewerbe außerhalb der Räume einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt wird. Dies ergibt sich aus der neuen Formulierung des § 55. Die Frage, ob der Gewerbetreibende am Ort seiner Tätigkeit wohnt oder eine gewerbliche Niederlassung hat, ist in Zukunft für die Reisegewerbekartenpflicht grundsätzlich ohne Bedeutung. Mithin kann die bisherige Unterteilung in Stadthausierschein, Legitimationsschein und Wandergewerbeschein entfallen; es genügt ein einheitlicher Gewerbeausweis, der die Bezeichnung Reisegewerbekarte erhalten soll.

2. Von dem Grundsatz zu 1. ausgehend, würden auch die bisher legitimationskartenpflichtigen Handels- und Firmenvertreter unter Titel III fallen. Auf Grund der Berichte der Länder und im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden kann jedoch insoweit auf eine besondere Ausweispflicht verzichtet werden, da eine Kontrolle der ambulanten Gewerbetätigkeit grundsätzlich nur notwendig ist, soweit sich der Gewerbetreibende oder sein Vertreter an den Letztverbraucher wendet. Wenn man von der internationalen Gewerbelegitimationskarte für ausländische Firmenvertreter und für deutsche Firmenvertreter im Ausland absieht, sollen in Zukunft nur solche Gewerbetreibende ausweispflichtig sein, die sich an den Letztverbraucher wenden.

In systematischer Beziehung ist zur Neufassung des Titels III und der damit verbundenen Neuordnung und Vereinfachung des Gewerbescheinsystems der Gewerbeordnung darauf hinzuweisen, daß an dem Grundsatz der Unterscheidung zwischen stehendem Gewerbe und dem Gewerbe „im Umherziehen“ (jetzt Reisegewerbe) mit der Maßgabe festgehalten wird, daß bestimmte gewerbliche Tätigkeiten außerhalb einer festen Betriebsstätte, die bisher als Ausfluß des stehenden Gewerbes dem Titel II zugeordnet sind, nunmehr ebenfalls unter Titel III fallen. Infolgedessen müssen nicht nur die Vorschriften des Titels III der neuen Konzeption angepaßt werden, sondern es entfallen auch die Vorschriften, die bisher im Rahmen des Titels II bestimmte gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der Räume einer gewerblichen Niederlassung betreffen. Es handelt sich hierbei um § 42 a (Verbotskatalog für das Feilbieten im ambu-

lanten Gewerbe am Wohnort), § 42 b (Stadthausierscheinpflicht), § 43 (Zeitschriften-Legitimationsschein), §§ 44 und 44 a (Legitimationskarte für Handels- und Firmenvertreter). Soweit bei der Überführung der bisher im Titel II geregelten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der Räume einer gewerblichen Niederlassung in den Titel III auch solche Tätigkeiten miteinfaßt werden, bei denen nach heutiger Auffassung auf eine besondere Gewerbescheinpflicht verzichtet werden kann, werden diese Ausnahmen unter systematischer Aufteilung ausdrücklich von der Gewerbescheinpflicht befreit (vgl. §§ 55 a und 55 b).

Da der Kreis der jetzt von Titel III erfaßten Tätigkeiten über den Rahmen des bisherigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbe) hinausgeht, muß eine neue umfassende Bezeichnung für dieses Gewerbe bestimmt werden. Es dürfte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, diesem Gewerbe den Namen Reisegewerbe zu geben. Durch diese Bezeichnung wird der Unterschied zum stehenden Gewerbe klar herausgestellt. Die hier vom Reisebürogewerbe befürchtete Verwechslungsgefahr mit dem Reisebürogewerbe ist nicht so groß, um aus diesem Grunde einen anderen Namen wählen zu müssen. Eine Verwechslung wäre im übrigen ohne praktische Bedeutung. An der bisherigen Bezeichnung „Wandergewerbe“ festzuhalten, ist untunlich, da bestimmte Wirtschaftskreise, die künftig unter den Titel III fallen, diese Bezeichnung als Diffamierung empfinden.

Im einzelnen ist zu den neugefaßten Vorschriften des Titels III folgendes zu bemerken:

Zu § 55

Aus den Eingangsworten des neuen § 55 ergibt sich, daß — wie bisher der Wandergewerbeschein — auch die Reisegewerbekarte ein gewerbepolizeiliches Ausweispapier ist, das jeder besitzen muß, der die in § 55 bezeichneten Tätigkeiten „in eigener Person“ ausüben will, ohne daß es auf die Frage ankommt, ob der betreffende Gewerbetreibende im eigenen Namen (als selbständiger Gewerbetreibender) oder im fremden Namen (als Angestellter) tätig wird. Die gewerbepolizeilichen Interessen, die hier eine besondere Ausweispflicht bedingen, sind in beiden Fällen gegeben.

Im § 55 sind ferner die Tätigkeiten näher bezeichnet, die jetzt grundsätzlich zum Reise-

gewerbe gehören und reisegewerbekartenpflichtig sind. Wie in dem bisherigen § 55 wird zwischen den allgemeinen und den besonderen Tätigkeitsmerkmalen unterschieden. Die ersteren betreffen den Ort der Tätigkeit, während in Nr. 1 bis 3 die einzelnen Arten des Reisegewerbes gekennzeichnet werden. Der Inhalt der Nr. 1 bis 3 deckt sich mit Nr. 1 bis 4 in Absatz 1 des bisherigen § 55. Neu ist lediglich, daß neben dem Anbieten von gewerblichen Leistungen auf das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Leistungen kartenpflichtig ist.

Absatz 2 entspricht unter Ausdehnung auf das Anbieten von gewerblichen Leistungen und auf das Aufsuchen von Bestellungen auf solche dem bisherigen § 55 Abs. 2. Diese Vorschrift hat — wie bereits in der bisherigen Fassung — nur deklaratorische Bedeutung, da sich die Marktfreiheit des § 64 nur auf den Kauf und Verkauf von Waren und nicht auf die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Neufassung) erwähnten Tätigkeiten bezieht, so daß die Reisegewerbekartenpflicht der zuletzt erwähnten Tätigkeiten die in § 64 statuierte Marktfreiheit nicht berührt.

Zu § 55 a

Die §§ 55 a und 55 b bringen die Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht. In den § 55 a sind die bisherigen Ausnahmen des § 59 insoweit übernommen worden, als dies noch notwendig erschien. Nr. 4 des bisherigen § 59 entspricht die jetzige Nr. 1, wobei in diese Regelung Messen und Ausstellungen miteinbezogen wurden. Bei der Nr. 2 des neuen § 55 a wird die Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht gegenüber der bisherigen Regelung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1) einerseits auf das Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft usw. beschränkt, andererseits aber insofern erweitert, als jetzt auch Bestellungen auf diese Erzeugnisse ohne Reisegewerbekarte aufgesucht werden können. Es sollen in Zukunft nur „selbstmarktende“ Erzeuger von der Gewerbescheinpflicht befreit sein. Nr. 3 enthält die wesentlichste Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht. In Gemeinden unter 20 000 Einwohnern kann auf eine Ausweispflicht verzichtet werden, sofern der Gewerbetreibende in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Er wird alsdann den Einwohnern seiner Gemeinde bekannt sein.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung — Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern — dürfte über die derzeitige Handhabung des § 42 b hinausgehen, da bisher — von Ausnahmen abgesehen — nur Gemeinden über 10 000 Einwohner die Stadthausierscheinpflicht eingeführt haben. Die freizügigere Regelung des Entwurfs erscheint jedoch im Hinblick auf die Fortentwicklung der Lebensverhältnisse in den kleineren Städten vertretbar. Nr. 4 und 5 dienen der Verwaltungsvereinfachung; es dürfte nicht erforderlich sein, die Blindenwaren-Vertreter zu zwingen, neben dem Blindenwaren-Vertriebsausweis auch noch die Reisegewerbekarte bei sich zu führen. Ebenso kann darauf verzichtet werden, daß die ambulante Abgabe von Milch (Verkauf und Ausschank) neben der Erlaubnis nach § 14 Milchgesetz noch reisegewerbekartenpflichtig ist. Die durch Nr. 6 freigestellten Versicherungsvertreter benötigten bisher keine besondere Erlaubnis. Hieran soll nichts geändert werden. Da jedoch die Tätigkeit der Versicherungsvermittler jetzt unter § 55 Abs. 1 Nr. 2 fällt, muß im § 55 a eine entsprechende Ausnahmevorschrift vorgesehen werden.

Absatz 2 soll die Durchführung besonderer Verkaufsveranstaltungen erleichtern, z. B. den marktähnlichen Verkauf von gebrauchten Kraftwagen.

Zu § 55 b

Wie bereits im Absatz 2 Nr. 2 der Vorbemerkung zur Begründung der Nr. 21 des Entwurfs erwähnt, kann bei den Handelsvertretern und ebenso bei den sonstigen Firmenvertretern (Inhaber von Firmen und Handlungsreisende) auf eine Ausweispflicht verzichtet werden, wenn sie nur „Geschäftsbetriebe“ aufsuchen. Was als „Geschäftsbetrieb“ anzusehen ist, hat die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis schon bei Anwendung des jetzigen § 44 im wesentlichen geklärt. Es fallen darunter nicht nur alle Gewerbebetriebe, sondern auch sonstige wirtschaftliche Unternehmen, wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe; ferner gehören hierher Ärzte und Rechtsanwälte. Auch Behörden verfügen, soweit sie z. B. für ihre Bedürfnisse Einkäufe vornehmen, über einen „Geschäftsbetrieb“. Wer als Gewerbetreibender oder Inhaber eines Geschäftsbetriebes mit Handels- oder sonstigen Firmenvertretern in Verbindung tritt, muß selbst prüfen, ob er

mit dem betreffenden Handelsvertreter Geschäfte abschließen soll. Dementsprechend sieht § 55 b Abs. 1 vor, daß die hier in Frage kommenden Personen für ihre Tätigkeit keiner Reisegewerbekarte bedürfen.

Absatz 2 schafft die Grundlage dafür, daß entsprechend den zwischenstaatlichen Verträgen (z. B. auf Grund des Genfer Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 — Reichsges. vom 23. Juli 1925, RGBL. II S. 672, Ratifikation vom 10. August 1925, RGBL. II S. 812) Gewerbelegitimationskarten für solche Handels- und Firmenvertreter ausgestellt werden können, die deutsche Firmen im Ausland vertreten wollen.

Zu § 55 c

§ 55 c schreibt, soweit die gewerbliche Tätigkeit in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 oder des § 55 b Abs. 1 Satz 1 von der Gewerbebescheinigungspflicht befreit ist, die Anmeldung entsprechend dem Grundsatz des § 14 vor. Die Vorschrift ist notwendig, weil die hier erfaßte Tätigkeit bisher dem stehenden Gewerbe zugerechnet wurde und somit unmittelbar auf Grund von § 14 anmeldepflichtig war. Eine besondere Belastung der Gewerbetreibenden ist darin nicht zu erblicken, außerdem wäre nicht einzusehen, weshalb beim Reisegewerbe, soweit zu seiner Ausübung eine Reisegewerbekarte nicht notwendig ist, das Prinzip des § 14 nicht durchgeführt werden soll.

Zu § 55 d

Die die Zulassung ausländischer Wandergewerbetreibender betreffende Ermächtigung des bisherigen § 56 d für den früheren Bundesrat, die gemäß Artikel 129 Abs. 1 GG auf den Bundeswirtschaftsminister übergegangen ist, entspricht nicht den Grundsätzen des Artikels 80 Abs. 1 GG. Aus diesem Grund ist die Neufassung der Ermächtigung unter Angabe von Inhalt, Zweck und Ausmaß erforderlich.

Zu § 55 e

In den neuen § 55 e ist der materielle Inhalt des bisherigen § 55 a übernommen worden. Unter das Verbot fällt jetzt auch das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen. Dies ergibt sich notwendigerweise aus der Ergänzung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber der bisherigen Fassung des § 55 Abs. 1 Nr. 3.

Die Tätigkeit der angestellten Handlungsreisenden an Sonn- und Festtagen ist gemäß § 105 b Abs. 2 verboten. Der Marktverkehr wird — wie bisher — von den Vorschriften des Titels III nicht berührt.

Zu § 56

Die Neuordnung des Fragenkomplexes der bisherigen §§ 56 und 56 a (Aufzählung der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten) ist entsprechend dem Ersuchen des 1. Deutschen Bundestages (Drucksache Nr. 4491 der 1. Wahlperiode) unter Berücksichtigung

1. der grundgesetzlichen Lage (Artikel 3 und 12 GG),
2. der Bedürfnisse der Volkswirtschaft sowie der Interessen der Allgemeinheit und
3. der Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen

vorgenommen worden. Beschränkungen des Reisegewerbes werden sich daher nur insoweit rechtfertigen lassen, als hierfür gewerbepolizeiliche Gründe angeführt werden können (Verbraucherschutz, Verhütung von Straftaten, Verhinderung der Verwertung von Diebesgut).

Bei der Ordnung des Stoffes sind die einzelnen verbotenen Tätigkeiten in Gruppen zusammengefaßt worden, um dem Leser des Gesetzes das Verständnis der notwendigerweise etwas komplizierten Vorschriften zu erleichtern. Wenn die Formulierung des § 56 trotzdem etwas schwerfällig erscheint, so liegt dies an der hier unvermeidlichen Kasuistik einerseits und der Notwendigkeit, durch Zulassung bestimmter Ausnahmen zu einem Ausgleich der widerstreitenden Interessen der betroffenen Wirtschaftszweige zu gelangen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Verbote der Nr. 1 des Absatzes 1 betreffen das Feilbieten und das Aufsuchen von Bestellungen, die der Nr. 2 das Feilbieten und den Ankauf und die der Nr. 3 nur das Feilbieten. Nr. 4 bis 7 enthalten Verbote einzelner gewerblicher Tätigkeiten; die Absätze 2 und 3 lassen in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zu oder modifizieren ihre Anwendung.

Zu den einzelnen Positionen ist auf folgendes hinzuweisen:

Absatz 1 Nr. 1 a)

Diese Nummer übernimmt den bisherigen Inhalt des § 56 Abs. 1.

Absatz 1 Nr. 1 b)

Das bisherige Verbot der Nr. 9 bezieht sich auf den Ankauf und das Feilbieten. Auf das Verbot des Ankaufs kann verzichtet werden, jedoch erscheint andererseits das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen notwendig, um eine mißbräuchliche Verwertung von Giften zu verhindern.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel war bisher erlaubt und soll auch in Zukunft bis auf die im Gesetzestext vorgesehenen Ausnahmen nicht verboten werden, da sich Mißstände insoweit nicht ergeben haben. Die Verkaufskräfte der auf diesem Fachgebiet tätigen Versandfirmen sind ausreichend geschult, um den Käufer entsprechend beraten zu können. Schließlich besteht ein allgemeines Interesse daran, daß die Besitzer von Obstgärten nicht durch unnötige Vertriebsbeschränkungen bei der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen behindert werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhaltung von Holzbauten. Giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne der Nr. 1 b) sind solche, die unter die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349) in der Fassung vom 13. Juli 1954 (BGBl. I S. 216) fallen.

Zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln gehören nicht Mittel zur Bekämpfung von Schmarotzern an oder in Tieren. Diese unterliegen als Arzneimittel der Regelung nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 c) [vgl. auch Abschnitt I Abs. 2 Nr. 1 e)] der Ausführungsbestimmungen der Verordnung zur Herstellung von Arzneimittelfertigwaren vom 17. Mai 1943 (MBliV S. 865). Holzschutzmittel dürfen nach der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) und den nachfolgenden Bekanntmachungen der obersten Baubehörden der Länder nur dann verwendet werden, wenn für sie ein Prüfzeichen und ein Prüfbescheid vorliegt. Beides, sowohl Prüfzeichen als auch Prüfbescheid, wird vom Prüfausschuß für Holzschutzmittel beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten erteilt. Die obersten Baubehörden der Länder veröffentlichen in ihren Amtsblättern entsprechende Bekanntmachungen.

Absatz 1 Nr. 1 c)

Wenn man von der unwesentlichen Frage des Ankaufs absieht, bezog sich das bisherige Vertriebsverbot der Nr. 9 für Arzneimittel nur auf das Feilbieten. Es wird jetzt aus gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Gründen auf das Aufsuchen von Bestellungen ausgedehnt. Die Ausnahmen betreffen den Vertrieb von dem freien Verkehr überlassenen und in ihrer Wirkung allgemein bekannten Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenpresssäften in fabrikmäßiger Verpackung sowie dem freien Verkehr überlassenen Mineralwässern, Heilwässern, Meerwässern und deren Salzen, da diese Erzeugnisse nach menschlichem Ermessen keinen Schaden anrichten können. Durch die besonderen Bedingungen (Bezeichnung mit dem verkehrsüblichen deutschen Namen, fabrikmäßige Verpackung) soll die Tätigkeit von Schwindelfirmen oder anonymen Herstellern verhindert werden.

Absatz 1 Nr. 1 d)

Aus gesundheitspolizeilichen Gründen wird das bisher sich nur auf Bruchbänder beziehende Verbot auf medizinische Leibbinden und medizinische Bandagen ausgedehnt. Die Gesundheitsverwaltungen der Länder stehen auf dem Standpunkt, daß die Auswahl und die Anlegung solcher Binden und Bandagen nur unter ärztlicher Aufsicht geschehen darf, da andernfalls durch unsachgemäße Handhabung gesundheitliche Schäden entstehen können.

Die Zulassung von Schutzbrillen (z. B. Sonnenschutzbrillen), die in jedem Warenhaus verkauft werden, erscheint unbedenklich.

Absatz 1 Nr. 1 e) bis g)

Auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Verwertung natürlicher und künstlicher radioaktiver Stoffe und elektrischer Energie haben sich in letzter Zeit mehrere Firmen in einer Weise betätigt, die zur Durchführung von Strafverfahren geführt hat. Um hier Betrügereien und gesundheitliche Schäden zu verhindern, erscheinen die in e) bis g) ausgesprochenen Verbote notwendig.

Elektromedizinische Geräte im Sinne von f) sind elektrisch betriebene Geräte, die medi-

zinischen Zwecken dienen sollen. Hierzu gehören Geräte zur Erzeugung ionisierender Strahlen, elektrischer Spannungen oder elektrischer Kraftfelder, ferner Ultraschallerzeuger. Die hier vorgesehenen Ausnahmen von dem Vertriebsverbot beziehen sich auf in ihrer Wirkung allgemein bekannte Geräte. Zu den Geräten mit unmittelbarer Wärmewirkung gehören z. B. Heizkissen, Heißluftkisten und Rotlichtlampen; elektrische Hörgeräte werden bevorzugt durch besonders ausgebildete Vertreter der Elektrofirmer vertrieben, gegen die Zulassung des Vertriebes solcher Geräte bestehen daher keine Bedenken. Durch g) soll der Vertrieb solcher Geräte und Gegenstände, die angeblich gegen Erdstrahlen schützen sollen, unterbunden werden.

Absatz 1 Nr. 1 h)

Das Verbot entspricht der bisherigen Nr. 5, auf das zur Verhinderung von Betrügereien nicht verzichtet werden kann. Die Ausnahmen dienen der Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit, die anderenfalls bei Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall entstehen würde (vgl. im übrigen auch Absatz 2 Satz 2 und die dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten).

Absatz 1 Nr. 1 i)

Das Verbot des Vertriebs bestimmter Schriften, Bildwerke usw. entspricht der bisherigen Nr. 12. Es besteht kein Anlaß, hier Änderungen vorzunehmen oder Erleichterungen zuzulassen.

Absatz 1 Nr. 2 a)

In der neuen Nr. 2 a) sind die bisherige Nr. 3 und die Schmuckwaren der bisherigen Nr. 11 zusammengefaßt, soweit letztere mit Überzügen aus Edelmetallen versehen sind. Zur Verhinderung von Straftaten (Hehlerei, Betrug) ist die Aufrechterhaltung des Verbotes notwendig. Dagegen kann auf ein Verbot des Vertriebes von Waren mit Silberüberzügen verzichtet werden, da die Versilberung an sich regelmäßig nur einen sehr geringen Teil des Preises bedingt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß auf Volksfesten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen vielfach auch versilberte Waren angeboten werden, ohne daß dies zu Unzuträglichkeiten geführt hat.

Waren mit Silberüberzügen sind solche, bei denen der Silberüberzug durch Schweißen, Warmwalzen oder sonstiges mechanisches Verfahren, auf galvanischem Wege oder durch Aufdampfen aufgetragen wird.

Unter die neue Nr. 2a) fallen Roh-, Halb- und Fertigwaren aus Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen; Platinbeimetalle sind Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

Absatz 1 Nr. 2 b)

Der Vertrieb von Edel-, Schmuck- und synthetischen Steinen war bisher in der Gewerbeordnung nicht verboten. Da jedoch hier in gewerbepolizeilicher Hinsicht dieselben Verhältnisse gegeben sind wie beim Vertrieb von Edelmetallen, erscheint ein entsprechendes Verbot angebracht. Soweit Edelsteine, Schmucksteine usw. zur Herstellung von Schmuckwaren verwendet werden, ist der Verkauf dieser Waren im Wandergewerbe bereits jetzt nach § 56 Abs. 2 Nr. 11 verboten. Insoweit übernimmt die neue Nr. 2 b) nur die bisherige Rechtslage.

Edel- und Schmucksteine sind die ohne künstliche Beeinflussung in der Natur entstandenen Mineralien und organischen Substanzen; sie unterscheiden sich nur durch den Härtegrad. Synthetische Steine sind durch chemisch-technisches Verfahren hergestellte Erzeugnisse, deren wesentliche chemische und physikalische Eigenschaften mit der Mineralart, nach der sie benannt werden, übereinstimmen.

Absatz 1 Nr. 2 c)

Nr. 2 c) übernimmt den materiellen Inhalt der bisherigen Nr. 1 c). Die Aufrechterhaltung des Verbots ist im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des gesamten Pflanzenbestandes der deutschen Landwirtschaft einschl. des deutschen Garten- und Weinbaus sowie der deutschen Forstwirtschaft unentbehrlich; denn erfahrungsgemäß ist bei dem praktisch nicht kontrollierbaren Reisegewerbe mit dem Absatz ungeeigneter Pflanzen, z. B. ausgemerzter und vernichtungswürdiger Bestände von Baumschulen, zu rechnen. Insbesondere ist aber eine Einhaltung von Vorschriften des Saatgutgesetzes nicht gewährleistet. Dadurch besteht nicht nur die Gefahr der Verwendung ungeeigneten Saat- und Pflanzguts, sondern auch die Gefahr der Verschleppung von Pflanzen-

krankheiten. Es handelt sich also um ein nach wie vor dringend erforderliches Verbot zum Schutze der Landeskultur.

Das Entsprechende gilt für die Futtermittel. Hier ist insbesondere die Durchsetzung der Vorschrift des Futtermittelgesetzes gefährdet, wenn Futtermittel im Reisegewerbe vertrieben werden dürften.

Absatz 1 Nr. 3 a)

Das bisherige Verbot der Nr. 3 ist übernommen worden, wobei durch den Begriff „Kleinuhren“ modischen Sonderheiten Rechnung getragen werden soll.

Absatz 1 Nr. 3 b)

Mit Rücksicht auf die sich aus einem Alkoholmißbrauch ergebenden Gefahren soll an dem Verbot der bisherigen Nr. 1 festgehalten werden. Die Ausnahmemöglichkeiten entsprechen praktischen, z. T. auch regional bedingten Bedürfnissen.

Absatz 1 Nr. 3 c)

Aus gesundheitspolizeilichen Erwägungen muß an dem Verbot der bisherigen Nr. 2, soweit sich dieses auf gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten, Bettstücke und Bettfedern bezieht, festgehalten werden. Auf die übrigen Verbote der bisherigen Nr. 2 kann verzichtet werden.

Absatz 1 Nr. 3 d)

Aus Sicherheitsgründen muß an dem Verbot der bisherigen Nr. 6 festgehalten werden. Die neue Formulierung dient der Klarstellung von Zweifelsfragen; die Ausnahmen entsprechen der Regelung in § 67 Abs. 3 Satz 2.

Absatz 1 Nr. 3 e)

Die bisherige Nr. 7, deren Notwendigkeit einer besonderen Begründung nicht bedarf, ist nur textlich neu gefaßt.

Absatz 1 Nr. 3 f)

Angesichts der Gefahren, die hier der Allgemeinheit durch betrügerische Unternehmer entstehen können, muß an dem bisher in § 56 c Abs. 1 enthaltenen Verbot festgehalten werden. Soweit auf Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen auf diese Weise Waren abgesetzt werden und soweit gegen

die Zuverlässigkeit des Unternehmers keine Bedenken bestehen, können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Absatz 1 Nr. 4

Der bisherige § 56 a Abs. 1 Nr. 1 gilt nur noch für die Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde, nachdem § 8 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) den § 56 a Abs. 1 Nr. 1, soweit er sich auf die Ausübung der Heilkunde bei Menschen bezieht, aufgehoben und durch ein eigenes Verbot ersetzt hat (vgl. § 3 a. a. O.). Die neue Nr. 4 kann sich daher auf das Verbot der Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde beschränken.

Absatz 1 Nr. 5

Die ambulante Ausübung des Friseurhandwerks, die nicht unter die Handwerksordnung fällt, kann gesundheitspolizeiliche Gefahren mit sich bringen, soweit diese Tätigkeit nicht von einer festen Betriebsstätte aus ausgeübt wird, weil eine ausreichende Kontrolle des ambulanten Betriebes nicht möglich ist. Ist letztere vorhanden, so ist eine ausreichende Gewähr für die regelmäßige Reinigung der Betriebsmittel gegeben.

Absatz 1 Nr. 6

Die neue Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 56 a Nr. 2. Um den Abschluß wucherischer Geschäfte im Zusammenhang mit Darlehensgewährung oder Rückkaufgeschäften zu verhindern, muß an dem bisherigen Verbot festgehalten werden. Die Ausnahmen sind erforderlich, um den Abschluß von Teilzahlungsgeschäften im Rahmen des § 56 a zu ermöglichen. Soweit solche Geschäfte z. B. die Einschaltung von Finanzierungs- oder Kreditinstituten vorsehen, vermittelt der Vertreter des Versandgeschäftes gleichzeitig die Hingabe des Darlehens der Finanzierungsinstitute an den Käufer zur Deckung der Kaufpreisforderung.

Absatz 1 Nr. 7

Die neue Nr. 7 geht auf § 56 b Abs. 3 zurück. Aus seuchenpolizeilichen Gründen sowie im Interesse der Förderung und Weiterentwicklung der deutschen Viehzucht kann nach Auffassung der Landwirtschaftsverwaltungen auf das vorgesehene Verbot nicht verzichtet werden.

Absatz 2

Bereits nach bisherigem Recht (§ 56 b Abs. 1 Satz 1) hatte der Bundesrat (jetzt Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst sachlich zuständige Bundesminister, Artikel 129 Abs. 1 GG) die Befugnis, Ausnahmen von den Verböten des § 56 Abs. 2 zuzulassen. Hieran soll festgehalten werden, soweit durch die Zulassung von Ausnahmen eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Ordnung nicht zu befürchten ist. Die in Satz 2 des Absatzes 1 den Landesregierungen gegebene Befugnis, Ausnahmen von bestimmten Verböten zuzulassen, trägt bestimmten regionalen Bedürfnissen Rechnung. Die Zulassung von Ausnahmen bezüglich des Absatzes 1 Nr. 1 h) ist wegen des traditionsmäßig in Bayern üblichen Vertriebes von Pfandbriefen der Bayerischen Kreditanstalten notwendig. Ebenso kann für Notfälle auf eine Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Verbots in Absatz 1 Nr. 2 c) nicht verzichtet werden; sie ist schon nach bisherigem Recht vorhanden (§ 56 b Abs. 1 Satz 2). Einzelne Länder wollen sich vorbehalten, die ambulante Ausübung des Friseurhandwerks (vgl. Absatz 1 Nr. 5) unter bestimmten gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen und gegebenenfalls unter Begrenzung auf dünn besiedelte Gebiete zuzulassen. Die weiterhin von dem Verbot des Vertriebes von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen vorgesehene Ausnahmemöglichkeit soll es ermöglichen, bestimmten Firmen, die seit Jahren ohne Beanstandungen die genannten Gegenstände durch Handlungsreisende vertreiben, die Fortführung ihres Betriebes zu gestatten. Da diese Firmen ihre Waren bisher im gesamten Bundesgebiet vertrieben haben, wäre es nicht zu rechtfertigen, sie jetzt regional zu beschränken. Daher kann die oberste Landesbehörde gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz den Geltungsbereich einer Ausnahme auf das Bundesgebiet [einschließlich Berlin (West)] ausdehnen.

Absatz 3

Da die Tätigkeit der in § 55 b Abs. 1 genannten Personen an sich zum Reisegewerbe gehört, andererseits jedoch — wie nach bisherigem Recht — die Verböte des § 56 für die Tätigkeit dieser Personen nicht gelten sollen, muß dies im Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich festgestellt werden. Die Freistellung würde zur Folge haben, daß die in § 56

Abs. 1 Nr. 1 c), Nr. 2 c) und Nr. 7 erwähnten Tätigkeiten auch gegenüber Landwirten ausgeübt werden dürfen, da diese zwar keinen Gewerbebetrieb, wohl aber einen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 55 b Abs. 1 haben. Auf Grund der Berichte der Landwirtschaftsverwaltungen der Länder bestehen hiergegen jedoch Bedenken. Auch der Landwirt oder Gärtner kann z. B. einem bestimmten Saatgut oder Baumschulerzeugnis nicht ansehen, ob es einwandfrei und geeignet ist. Er muß sich also unbedingt auf seinen Lieferanten verlassen können; das ist aber beim Feilbieten im Reisegewerbe erfahrungsgemäß nicht möglich. Die Verwendung ungeeigneter Erzeugnisse kann, wie bereits in der Begründung zu Nr. 2 c) dargelegt, große Schäden, z. B. beim Obst- und Gemüsebau, verursachen. Bei Futtermitteln wäre die Einhaltung der Vorschriften des Futtermittelgesetzes nicht gewährleistet. Schlechte oder ungeeignete Futtermittel oder Tierarzneimittel können zu Fehlbehandlungen der Tiere und in schweren Fällen sogar zur Tierquälerei führen. Auch kann eine sachgemäße Beratung des Landwirts nur in den einschlägigen Fachgeschäften und, soweit es sich um Tierarzneimittel handelt, durch Tierärzte erfolgen. Zur Förderung der Landwirtschaft muß mithin bezüglich der in Absatz 1 Nr. 1 c) und 2 c) genannten Waren das Vertriebsverbot beim Absatz an Landwirte bestehen bleiben. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 7 genannten Tätigkeiten. Absatz 3 gestattet daher die vorgenannten Tätigkeiten nur gegenüber Personen mit einem Gewerbebetrieb bzw. gegenüber Tierärzten. Wird der Verbotskatalog des § 56 Abs. 1 durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 eingeschränkt, also ein bestimmtes Vertriebsverbot des § 56 Abs. 1 aufgehoben, so findet Absatz 3 insoweit keine Anwendung, da dieser Absatz in jedem Fall voraussetzt, daß ein Vertriebsverbot für das Reisegewerbe besteht.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 (Verpflichtung zur Führung des Druckschriftenverzeichnisses) übernimmt im wesentlichen die bisherige Regelung.

Obwohl die Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung des Verzeichnisses und der Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den mitgeführten Schriften in der Praxis auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stößt,

kann nach den Berichten der Innenministerien der Länder insbesondere im Interesse des Jugendschutzes auf eine besondere Kontrolle der ambulanten Zeitschriftenhändler nicht verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der Zwang, im Besitz des genehmigten Druckschriftenverzeichnisses zu sein, den Händlern die Bedeutung der Angelegenheit vor Augen führt und sie auch davon abhalten wird, etwa außerhalb des Druckschriftenverzeichnisses anstößige Schriften bei sich zu führen.

Der Hinweis, daß die hier in Frage kommenden öffentlichen Interessen bereits durch das Gesetz über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften vom 9. Januar 1953 (BGBl. I S. 377) Berücksichtigung finden, kann nicht anerkannt werden. Das Verfahren bei der Bundesprüfstelle, das einer Eintragung in die Liste gemäß § 1 des genannten Gesetzes vorangehen muß, erfordert regelmäßig eine längere Zeit, so daß die in dem genannten Gesetz vorgesehene Regelung bezüglich des ambulanten Zeitschriftenhandels einer Ergänzung bedarf. Diese offenbar bestehende Lücke soll durch den Absatz 4 des § 56 ausgefüllt werden.

Zu § 56 a

Die Vorschrift des neuen § 56 a beschränkt sich auf die Regelung der Abzahlungsgeschäfte im Reiseverkehr und übernimmt die bestehende Rechtslage unter Einbeziehung der Ausnahmen, die bisher auf Grund von Abschnitt I Nr. 2 und 3 der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745), der Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 3. Februar 1936 (RGBl. I S. 58) und der Verordnung zur Durchführung des § 56 a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2017, berichtigt 1939 I S. 50) zugelassen waren.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die bisherige, in den Entwurf übernommene Regelung umständlich und wenig überzeugend ist und daß sie vor allem die Frage aufwirft, weshalb gerade nur bei den ausdrücklich aufgeführten Waren das Abzahlungsgeschäft im Reisegewerbe zugelassen werden soll. Ursprünglich war erwogen worden, diese Abzahlungsgeschäfte allgemein zuzulassen,

gleichzeitig aber dem Käufer innerhalb einer bestimmten Frist ein Rücktrittsrecht zu geben, um so der besonderen Vertriebsart des Reisegewerbes Rechnung zu tragen. Dieser Vorschlag beruhte auf der Erwägung, daß solche Geschäfte häufig ohne ausreichende Überlegung abgeschlossen werden und wenig geschäftsgewandte Personen, insbesondere Hausfrauen, der Überredungskunst des Vertreters erliegen. Deshalb sollte ihnen noch eine Frist zu ruhiger Überlegung gegeben werden. Es dürfte in der Tat kaum zu leugnen sein, daß sich hier Mißstände ergeben haben, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß als Gerichtsstand regelmäßig der Wohnsitz der Gewerbetreibenden vereinbart wird. Gegen das Rücktrittsrecht sind jedoch starke Bedenken erhoben worden. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen den Vorschlag das Prinzip der Bindung an eine einmal gegebene Unterschrift spricht und ferner, daß durch das Rücktrittsrecht gewisse Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Abzahlungsgeschäfte auftreten können. Auf der anderen Seite verlangt der Einzelhandel eine weitere Einschränkung, wenn nicht gar ein völliges Verbot der Abzahlungsgeschäfte im Reisegewerbe, wobei darauf hingewiesen wird, daß bei diesen Geschäften letzten Endes nicht ein echtes Kaufbedürfnis, sondern die Überredungskunst des Vertreters ausschlaggebend sei.

Angesichts dieser Sachlage mußte der Vorschlag, ein Rücktrittsrecht einzuführen, zurückgestellt werden. Es wird zweckmäßig sein, die Probleme des Abzahlungsgeschäfts im Reisegewerbe zusammen mit der allgemeinen Regelung des Abzahlungsproblems und mit der Neufassung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte zu klären. Aus diesem Grunde ist auch davon Abstand genommen worden, an dem Katalog der Waren, die im Reisegewerbe auf Abzahlung vertrieben werden dürfen, etwas zu ändern; der Entwurf übernimmt vielmehr die bisherige Regelung ohne Änderung.

Es besteht kein Anlaß, die Verbotsvorschrift des Absatzes 1 auch auf Geschäfte anzuwenden, die Gewerbetreibende untereinander abschließen. Auch bisher galt das Verbot des § 56 a Nr. 4 und 5 nur für Abzahlungsgeschäfte, die mit dem Letztverbraucher abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 vor, daß Absatz 1 auf die gewerbliche Tätigkeit der in § 55 b Abs. 1 genannten Personen keine Anwendung findet.

Zu § 56 b

Der neue § 56 b Abs. 1 übernimmt den materiellen Inhalt des bisherigen § 56 c Abs. 2. An der Offenbarungs- und Anzeigepflicht, wie sie schon für das stehende Gewerbe gemäß § 15 a gilt, besteht bei der Ausübung des Reisegewerbes ein besonderes Interesse. Aus sprachlichen Gründen ist die Formulierung gegenüber dem Wortlaut des bisherigen § 56 c Abs. 2 etwas geändert worden.

Einer besonderen Aufsicht bedarf die Ankündigung der Veranstaltung von Wanderlagern. Um möglichst viele Interessenten anzulocken, wird sehr oft unter Hinweis auf angeblich außerordentlich gute Einkaufsmöglichkeiten der Eindruck eines besonders vorteilhaften Preisangebotes erweckt, das bei näherer Prüfung in Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen steht. Bevor jedoch eine solche Prüfung abgeschlossen ist, ist die Wanderlagerveranstaltung, wie die Praxis gezeigt hat, durchgeführt und die Veranstalter selbst sind entweder nur mit Schwierigkeiten oder überhaupt nicht mehr zu erreichen. Dem Vorschlag, Wanderlager grundsätzlich zu verbieten oder ihre Durchführung von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen, ist die Bundesregierung nicht gefolgt. Sie hält es für ausreichend, wenn hier eine besondere Anzeigepflicht vorgesehen wird, der so frühzeitig genügt sein muß, daß die Durchführung des Wanderlagers untersagt werden kann, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Wert der neuen Vorschrift dürfte in der Hauptsache darin liegen, daß die Veranstalter von Wanderlagern bei der Veröffentlichung von Anzeigen und bei der sonstigen Werbung mehr als bisher darauf achten, sich hierbei im Rahmen des Zulässigen zu halten.

Zu §§ 57 und 57 a

Bei der Neuordnung der Versagungsgründe kann auf die bisherige Unterteilung in Muß-, Regel- und Kann-Versagungsgründe verzichtet werden; es genügt die Aufzählung der Muß-Versagungsgründe in § 57 und der Kann-Versagungsgründe in § 57 a. Bei den ersteren ist als entscheidender und wichtigster Versagungsgrund die Unzuverlässigkeit vorangestellt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1). Die unter den übrigen Nummern aufgezählten Versagungsgründe sind an sich Unterfälle der Unzuverlässigkeit. Auf ihre Anführung kann jedoch trotzdem nicht verzichtet werden, da

den Verwaltungsbehörden, um eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, ein Anhalt für ihre Entscheidungen gegeben werden muß.

Im einzelnen ist zu § 57 Abs. 1 Nr. 3 zu bemerken, daß ein Strafbefehl einer Verurteilung gleichsteht (§ 410 StPO). Zu § 57 a Nr. 3 ist darauf hinzuweisen, daß nach Auffassung einiger Amtsgerichte das Erfordernis des 25. Lebensjahrs mit Artikel 12 und 2 GG in Widerspruch steht. Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht und verweist darauf, daß die besondere Art des Reisegewerbes (Betreten fremder Wohnungen) die Festsetzung eines Mindestalters rechtfertigt. Auf die vergleichbaren Fälle in § 128 a GewO, § 18 Handwerksordnung und in § 12 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1091) wird Bezug genommen. Im übrigen handelt es sich um eine Sollvorschrift, von der in geeigneten Fällen abgewichen werden kann.

Bei der jetzt vorgesehenen Regelung entfällt die Hervorhebung der bisher nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 a) und § 57 b Nr. 3 und 4 geltenden Versagungsgründe. Außerdem wird darauf verzichtet, gewohnheitsmäßige Arbeitsscheu und Trunksucht als Versagungsgrund zu bestimmen. Hierbei wird regelmäßig ein Fall der Unzuverlässigkeit vorliegen.

Zu § 58

Der neue § 58 übernimmt den materiellen Inhalt des bisherigen § 58.

Zu § 59

Da die in § 55 a und 55 b genannten Tätigkeiten nicht reisegewerbekartenpflichtig sind, muß in den Fällen des § 57 Abs. 1 oder des § 57 a Nr. 1 die Möglichkeit bestehen, das Gewerbe zu untersagen. Die Länder sind der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die Eigenart des Reisegewerbes § 35 nicht ausreicht, zumal es sich bei den das Reisegewerbe betreibenden Personen auch um unselbstständige Gewerbetreibende handeln kann.

Zu § 60

Der neue § 60 übernimmt unter Angabe der Versagungsgründe den materiellen Inhalt des bisherigen § 60. Auf den bisherigen Absatz 3 wird verzichtet; das einheitliche Formular der Reisegewerbekarte bestimmen die Län-

der im Wege der Durchführung der Gewerbeordnung im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

Zu § 60 a

Der neue § 60 a übernimmt unter Angabe der Versagungsgründe den materiellen Inhalt der bisherigen §§ 33 b und 60 a.

Zu § 60 b

Der neue § 60 b übernimmt den materiellen Inhalt des bisherigen § 60 c Abs. 1. Die bisherigen Absätze 2 und 3 können entfallen, da das Betreten fremder Wohnungen sowie das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nach allgemeinen Vorschriften der Erlaubnis des Eigentümers, Mieters oder Pächters bedarf.

Auf die Übernahme des § 60 b kann verzichtet werden. Erteilt die zuständige Behörde ausnahmsweise gemäß § 57 a Nr. 3 einem Minderjährigen eine Reisegewerbekarte, so wird sie geprüft haben, ob der Minderjährige die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung des Reisegewerbes bietet. Im übrigen kann die Behörde, da sie gemäß § 57 a Nr. 3 ermächtigt ist, die Erteilung der Reisegewerbekarte überhaupt abzulehnen, nach pflichtgemäßem Ermessen die Ausübung des Gewerbes durch nach Lage der Sache berechnete Auflagen beschränken und dies in der Reisegewerbekarte vermerken. Einer ausdrücklichen Ermächtigung hierzu bedarf es nicht.

Zu § 60 c

Der neue § 60 c übernimmt den materiellen Inhalt des bisherigen § 60 d Abs. 1 und 3 Satz 1. Für die Beibehaltung des Satzes 2 besteht kein Bedürfnis.

Der bisherige Absatz 2 des § 60 d ist überflüssig, da bereits in dem Einleitungssatz des neu gefaßten § 55 darauf hingewiesen wird, daß das Reisegewerbe in eigenem oder in fremdem Namen ausgeübt werden kann.

Der bisherige Absatz 4 des § 60 d ist gegenstandslos geworden, nachdem § 32 durch § 9 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411) aufgehoben worden ist.

Zu § 61

Der neue § 61 übernimmt unter strafferer Formulierung den bisherigen § 61.

Zu § 62

Der neue § 62 macht die Mitführung von Begleitern nur noch bei der Ausübung der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten eintragungspflichtig. Bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gewerbebetrieben (Zirkusse und Schaustellerbetriebe) würde die Verpflichtung, alle Begleiter in die Reisegewerbekarte eintragen zu lassen, regelmäßig zu erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten führen. Die hier in Frage kommenden Unternehmen führen meist eine größere Anzahl von Hilfskräften mit sich, deren rechtzeitige Eintragung schon aus technischen Gründen kaum durchführbar erscheint. Die einschlägigen Vorschriften konnten daher in der Regel der Fälle nicht befolgt werden. Angesichts dieser Sachlage erscheint es richtig, bei der Neufassung des § 62 auf die Einbeziehung der Zirkus- und Schaustellerbetriebe zu verzichten. Die unterschiedliche Behandlung der vorgenannten Betriebe zu den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden rechtfertigt sich im übrigen deshalb, weil die Orte, an denen die Zirkus- und Schaustellerbetriebe Aufstellung finden, im Gegensatz zu dem Aufenthaltsort der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Gewerbetreibenden den zuständigen Behörden jeweils bekannt sind (vgl. § 60 a). Damit besteht also durchaus die Möglichkeit, Nachforschungen anzustellen, soweit dies etwa zur Feststellung gesuchter Personen oder zur Prüfung der Frage, ob die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge abgeführt sind, notwendig erscheint.

Der bisherige Absatz 5 des § 62 ist entbehrlich; Fragen des Jugendschutzes müssen im übrigen der Regelung im Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) überlassen bleiben.

Zu § 63

Der neue § 63 übernimmt den materiellen Inhalt des bisherigen § 63. Auf die Zulassung des Rekursverfahrens kann verzichtet werden, da die das Reisegewerbe betreffenden Entscheidungen in der Regel unverzüglich getroffen werden müssen. Es liegt daher im Interesse der Gewerbetreibenden, wenn die Verwaltungsbehörden hier bürokratisch und nicht kollegial entscheiden.

Nr. 22

Nach § 68 Abs. 2 Satz 2 (bisherige Fassung) muß die Landesregierung die Art und Höhe

der Beiträge der Messeaussteller sowie deren Einziehung genehmigen. Diese Regelung hat sich als sehr umständlich erwiesen, sie ist überdies dort undurchführbar, wo die Trägerin der Messe keine öffentlich-rechtliche Person, sondern eine juristische Person des Privatrechts ist. Auch sachlich ist die Regelung nicht notwendig, und sie bedeutet im übrigen ein Abweichen von dem Grundsatz der Gewerbeordnung, daß die Festsetzung von Preisen und sonstigen Entgelten nicht von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden soll (vgl. § 72). Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 68 Abs. 2 entfällt daher der bisherige Satz 2.

Nr. 23

Der Titel VI, der noch die Überschrift „Innungen, Handwerkskammern, Innungsverbände“ trägt, ist praktisch fast bedeutungslos geworden, nachdem die Vorschriften dieses Titels gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) im Bereich des Handwerks nicht mehr anzuwenden sind. Es bestehen allerdings noch 12 Gastwirteinnungen, 3 Fuhrgewerbeinnungen, eine Droschkenfahrerinnung und eine Kaufmannsinnung.

Alle im Rahmen des Titels VI errichteten Innungen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzusehen. Da jedoch die übrigen wirtschaftlichen Vereinigungen in der Rechtsform privatrechtlicher Vereine ihre Aufgaben durchaus erfüllen können, ist nicht einzusehen, weshalb durch Beibehaltung des Titels VI Organisationsformen erhalten werden sollen, für die offenbar kein Bedürfnis mehr besteht. Die im Titel VI enthaltene Genehmigungspflicht für Satzungen der Innungen und Innungsverbände und die weitgehende behördliche Aufsicht über die Geschäftsführung dieser Organisationen (Wahl der Innungsorgane, Durchführung der Innungsversammlung, Beaufsichtigung der Geschäftsführung und des Auflösungsverfahrens usw.) ist mit dem Prinzip der Selbstverwaltung der Wirtschaft nicht mehr vereinbar. Das Organisationsrecht der Wirtschaft muß sich im Bereich des privaten Rechts gestalten. Der öffentlich-rechtliche Status bestimmter handwerklicher Organisationen beruht auf besonderen Erwägungen, die hier außer Betracht bleiben können. Der Titel VI kann daher zur Herstellung einer einheitlichen Grundlage für das Organisationsrecht der Wirtschaft entfallen.

Im Wege einer Übergangsregelung muß dafür gesorgt werden, daß bei den noch bestehenden Innungen die im Interesse der Mitglieder geschaffenen sozialen Einrichtungen erhalten bleiben. Diesem Gedanken trägt Artikel III des Entwurfs Rechnung, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Nr. 24

Die Neufassung der Überschrift trägt den bereits erfolgten Änderungen dieses Abschnitts und der Neufassung des § 139 g (vgl. Nr. 25) Rechnung.

Nr. 25

Die vorgeschlagene Änderung, die auf ein Ersuchen des Bundesrates in der 113. Sitzung am 17. Juli 1953 — Drucksache Nr. 4665 der 1. Wahlperiode — zurückgeht, bezweckt die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse von den Polizeibehörden auf die Gewerbeaufsichtsbehörden und die Ausdehnung der bisher nur für offene Verkaufsstellen zulässigen Maßnahmen auf das gesamte Handelsgewerbe.

Wie sich in zahlreichen Fällen gezeigt hat, sind die Polizeibehörden nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus § 139 g GewO gerecht zu werden, weil ihnen angesichts der ständig fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung die für eine erfolgreiche Durchführung des Unfall- und Gesundheitsschutzes erforderlichen Spezialkenntnisse fehlen. Die kaufmännischen Angestellten sind somit zur Zeit hinsichtlich der Unfall- und Gesundheitsgefahren ohne wirksamen Arbeitsschutz. Mehrere Länder — Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein — haben bereits auf Grund von § 155 Abs. 2 GewO die Befugnisse aus § 139 g GewO auf die Gewerbeaufsichtsbehörden übertragen, die ohnehin die Betriebe zwecks Überwachung der Vorschriften über die Arbeitszeit, den Jugendschutz und den Mutterschutz schon jetzt laufend überprüfen. In anderen Ländern stehen einer solchen Übertragung jedoch landesrechtliche Vorschriften entgegen. Die vorgeschlagene Änderung entspricht also nicht nur einem sachlichen Bedürfnis, sondern dient auch der Herstellung der Rechtseinheit.

Die Ausdehnung der bisher nur für offene Verkaufsstellen zulässigen Maßnahmen rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit eines ver-

stärkten Arbeitsschutzes auch in den Betrieben des sonstigen Handelsgewerbes, wie z. B. des Großhandels, der Banken, des Speditionsgewerbes usw. Auch in diesen Betrieben zeigen sich immer wieder Mißstände, die sich nach den Feststellungen der obersten Arbeitsbehörden der Länder in anderer Weise nicht beheben lassen.

Dadurch, daß die Vorschrift von „einzelnen Betrieben“ spricht, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß aus ihr keine Ermächtigung zum Erlaß von Allgemeinverfügungen herzuleiten ist.

Unter die Vorschrift des § 139 g fallen alle von § 62 Abs. 1 HGB erfaßten Betriebe. Hierzu gehören nicht nur Einzel- und Großhandelsbetriebe, sondern u. a. auch Kreditinstitute aller Art, Pfandleihanstalten, Verlagsbetriebe, Spediteure, Kommissionäre und Lagerhalter; auch die Büros der Fabriken und der Werkstätten fallen unter § 139 g.

Die Notwendigkeit, die Versicherungsunternehmen in die Gewerbeaufsicht des § 139 g einzubeziehen, ergibt sich daraus, daß nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 139 g, wie bereits oben erwähnt, Banken, Zeitungsverlage usw., also mit Versicherungsunternehmen in arbeitsschutzrechtlicher Beziehung vergleichbare Betriebe miterfaßt werden und es daher mit Rücksicht auf den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) nicht vertretbar erscheint, die Versicherungsunternehmen anders als z. B. Banken zu behandeln. Die Unterstellung der Versicherungsunternehmen unter die Gewerbeaufsicht ist auch deshalb geboten, weil die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel ratifiziert hat (vgl. Gesetz vom 24. März 1955 — BGBl. II S. 584). Nach diesem Übereinkommen hat die Bundesrepublik eine „Arbeitsaufsicht für die Handelsbetriebe zu unterhalten“; zu diesen gehören auch die Versicherungsunternehmen.

Der Umstand, daß die Versicherungsunternehmen gemäß den §§ 8 und 81 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) der besonderen Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen unterstehen, spricht nicht gegen die hier vorgesehene Regelung der Gewerbeaufsicht. Die besondere Aufsicht nach dem vorgenannten Gesetz erstreckt sich in erster

Linie auf die Wahrnehmung der Interessen der Versicherungsnehmer, hat also im wesentlichen den Charakter einer Fachaufsicht. Der Zwang, die Versicherungsunternehmen, obwohl sie auch zum Handelsgewerbe gehören (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HGB), im § 139 g trotzdem ausdrücklich zu erwähnen, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 n. F.

Um die hier beabsichtigte Erstreckung einer einzelnen Vorschrift auf Versicherungsunternehmen zu ermöglichen — die Gewerbeordnung insgesamt auf Versicherungsunternehmen für anwendbar zu erklären, erscheint nicht erforderlich —, muß die in Artikel I Nr. 1 des Entwurfs vorgeschlagene Umstellung im § 6 der Gewerbeordnung erfolgen, damit der neue § 139 g ausdrücklich auf Versicherungsunternehmen für anwendbar erklärt werden kann (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 1). Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß zu den Versicherungsunternehmen auch die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gehören. Dies ergibt sich aus dem vorgenannten Gesetz vom 6. Juni 1931.

Bei der Änderung des Absatzes 2 wurde die Verweisung auf § 120 d Abs. 4, der die Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen regelt, gestrichen; eine Einbeziehung des § 120 d Abs. 4 läßt sich nicht mehr rechtfertigen, weil sein Inhalt im Hinblick auf die in den einzelnen Ländern geltenden verwaltungsgerichtlichen Vorschriften der heutigen Rechtslage nicht mehr entspricht, soweit darin eine „endgültige Entscheidung“ festgelegt wird und weil diese Bestimmung im Hinblick auf Artikel II der Novelle 1953 in einer Reihe von Ländern gegenstandslos geworden ist. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bietet auch hier den nötigen Schutz.

Die Vorschriften des § 139 b entsprechende Anwendung finden zu lassen, ist notwendig, um die Durchführung der Aufsicht sicherzustellen.

Nr. 26

Die Streichung der Worte „des § 81 a Ziffer 3“ ist notwendig, da mit dem Titel VI die §§ 81 bis 104 n wegfallen.

Nr. 27 und 28

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des Titels III.

Nr. 29

- a) Die Streichung des Wortes „Approbation“ und der alten Nr. 3 ergeben sich aus der Aufhebung des § 29.
- b) Die neue Nr. 3 enthält die Strafanandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Untersagungsverfügung nach § 35. Wer einer Anordnung nach § 35 Abs. 6 zuwiderhandelt, verstößt zugleich gegen eine nach § 35 Abs. 1 ergangene Untersagungsverfügung. Es bedarf daher hinsichtlich des § 35 Abs. 6 keiner besonderen Strafnorm.

Die Normierung des Verstoßes gegen eine Untersagungsverfügung als Vergehenstatbestand ist mit Rücksicht auf die übrigen dem Unrechtsgehalt nach vergleichbaren Tatbestände des § 147 erforderlich. Insoweit entfällt der bisherige Übertretungstatbestand des § 148 Abs. 1 Nr. 4.
- c) Die Einfügung der Nr. 5 ist mit Rücksicht auf die Einfügung des § 34 Abs. 3 erforderlich.

Nr. 30

- a) Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 751) kann bei der Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines mechanisch betriebenen Spielgerätes im Wege der Auflage der Ausschluß solcher Personen vom Spiel vorgesehen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es ist zweifelhaft, ob bei Verletzung dieser Auflage § 146 Abs. 1 Nr. 5 Anwendung finden kann. Zur Beseitigung dieser Ungewißheit wird vorgeschlagen, diesen Tatbestand in § 148 Abs. 1 Nr. 3 als Übertretung zu normieren.
- b) Die neue Nr. 4 ist erforderlich, um die Beachtung etwaiger nach § 35 Abs. 2 erteilter Auflagen sicherzustellen. Die in der bisherigen Nr. 4 enthaltene Strafanandrohung für Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 6 a. F. muß entfallen, da der neugefaßte § 35 keine besondere Anzeigepflicht enthält [vgl. im übrigen die Begründung zu Nr. 29 unter b)].

- c) Die neue Nr. 4 a enthält die Strafan-
drohungen für die Verletzung der auf
Grund der neu gefaßten §§ 34 und 34 a
erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.
- d) Infolge des Wegfalls der §§ 33 b, 42 a,
42 b, 43, 44 und 44 a können die bisheri-
gen auf diese Vorschriften sich beziehen-
den Strafan- drohungen gestrichen werden.
Die neue Nr. 5 enthält die Strafnorm bei
Verletzung der §§ 55 und 59. Hiermit
wird die Strafan- drohung bei Verletzung
des § 56 b Abs. 3 verbunden.
- e) Die neue Nr. 6 übernimmt den materi-
ellen Inhalt der bisherigen Nr. 6, bezieht
sich aber jetzt auf die Reisegewerbekarte
und die Gewerbelegitimationskarte. Die
Worte „in bezug auf seine Person oder
die Personen, die er mit sich zu führen
beabsichtigt“ können entfallen; der Inhalt
der Vorschrift wird dadurch nicht ge-
ändert.
- f) In der neuen Nr. 7 sind — abgesehen
von den bereits in Nr. 5 und 6 erfaßten
Vorschriften — alle Strafvorschriften des
§ 148 zusammengefaßt, die Verstöße
gegen Vorschriften des Titels III be-
treffen.
- g) Die neue Nr. 7 a übernimmt den materi-
ellen Inhalt der bisherigen Nr. 7 e, die
aufzuheben ist. Voraussetzung für eine
Bestrafung ist, daß in der Rechtsverord-
nung auf die Strafvorschriften der Ge-
werbeordnung verwiesen wird. Dies ent-
spricht der Formulierung in § 148 Abs. 1
Nr. 2, die auf der Novelle 1953 beruht.
Der bisherige Inhalt der Nr. 7 a ist in
der neuen Nr. 7 enthalten.
- h) Da die neue Nr. 7 den materiellen Inhalt
der bisherigen Nr. 7 b, c und e über-
nimmt, können diese Nummern aufge-
hoben werden.

Nr. 31

- a) Die durch die bisherigen §§ 42 b und 43
erfaßten Tätigkeiten gehören jetzt zum
Reisegewerbe und unterliegen den ein-
schlägigen Strafvorschriften zum Titel III.
Die bisherige Strafvorschrift in § 149
Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann daher entfallen.
Verstöße gegen § 56 Abs. 4 und § 60 c
Abs. 1 fallen nach diesem Entwurf unter
§ 148 Abs. 1 Nr. 7 (vgl. Begründung zu
Nr. 30 f) dieses Entwurfs).

- b) Die Änderungen in Nr. 4 und 5 sind nur
textlicher Art.

Nr. 32

Der Verstoß gegen die neue Vorschrift des
§ 15 b soll als Ordnungswidrigkeit geahndet
werden, wobei gemäß § 5 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten die Geldbuße bis zu
eintausend Deutsche Mark betragen kann.
Die Qualifizierung des Verstoßes gegen
§ 15 b als Ordnungswidrigkeit ist deshalb
notwendig, weil bei Verstoß gegen die Vor-
schriften des Handelsgesetzbuchs über die
Führung einer Firma gemäß § 37 Handels-
gesetzbuch i. V. mit § 140 des Gesetzes über
die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-
richtsbarkeit ebenfalls eine Ordnungsstrafe
bis zu eintausend Deutsche Mark festgesetzt
werden kann. Es würde die ungleiche Be-
handlung gleichliegender Tatbestände be-
deuten, wenn ein Verstoß gegen § 15 b als
Übertretung (also als Straftat) bestraft
würde.

Nr. 33

Es handelt sich um eine redaktionelle Berich-
tigung. Der Vorbehalt der §§ 139 g Abs. 1,
139 h, 139 l und 139 m ist überflüssig (vgl.
Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 2. Bd.
Teil 2, Anm. 2 b zu § 154).

ZU ARTIKEL II

Nr. 1 bis 6

Mit Rücksicht auf die allgemeine Regelung
der Gewerbeuntersagung durch die Neufas-
sung des § 35 werden eine Anzahl von Ge-
setzen und Verordnungen überflüssig, die
bisher die Rechtsgrundlage für die Unter-
sagung bestimmter Gewerbe bilden. Dies be-
trifft in erster Linie die Verordnung über
Handelsbeschränkungen, die im übrigen in
einigen Ländern bereits ausdrücklich aufge-
hoben ist oder aber nicht mehr angewandt
wird. Das Gesetz über die Ausübung der
Reisevermittlung nebst Durchführungsver-
ordnung sowie das Gesetz zur Beseitigung
von Mißständen im Auskunfts- und Detek-
tengewerbe nebst Durchführungsverordnung
regeln ebenfalls Untersagungstatbestände.
Auf diese gesetzlichen Regelungen, die zum
Teil offenbar nationalsozialistisches Gedan-
kengut wiedergeben oder deren Zuständig-
keitsregelungen als überholt anzusehen sind,

kann angesichts des neuen § 35 verzichtet werden. Ebenso ist die allgemeine Gewerbeuntersagungsvorschrift des § 11 des Niedersächsischen Gewerbezulassungsgesetzes überflüssig. Gleichzeitig kann § 8 dieses Gesetzes im Hinblick auf die Neufassung des § 60 entfallen. Die übrigen, die Gewerbeuntersagung regelnden Vorschriften, insbesondere

- a) § 13 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146): Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Wein sowie des Ausschanks von Milch; ferner § 5 Abs. 2 der Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (RGBl. I S. 709),
- b) § 8 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315): Untersagung des Geschäftsbetriebes durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen,
- c) §§ 5 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955): Untersagung des Geschäftsbetriebes unter bestimmten Voraussetzungen,
- d) § 8 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451): Untersagung des Betriebes eines seinen Versorgungsaufgaben nicht gewachsenen Energieversorgungsunternehmens,

sind beizubehalten, weil sie als Sonderregelungen nicht entbehrt werden können. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über Berufs- oder Gewerbeuntersagungen durch strafgerichtliches Urteil, so z. B. §§ 42 I, 145 c StGB, § 14 des Lebensmittelgesetzes und § 11 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987).

Nr. 7 bis 11

Die in Nr. 7 bis 11 angeführten Gesetze und Verordnungen werden mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Gewerbescheinsystems der Gewerbeordnung und die Neufassung des Titels III gegenstandslos und können aufgehoben werden. Die die Tätigkeit ausländischer Gewerbetreibender betreffenden Vorschriften der zu Nr. 9 und 10 angeführten Bekanntmachungen werden in einer neuen Verordnung zur Durchführung des § 55 d (n. F.) zusammengefaßt und unmittelbar nach

Verkündung des Änderungsgesetzes verkündet werden.

Nr. 12, 13

Die zu Nr. 12 und 13 angeführten Verordnungen müssen aufgehoben und durch landesrechtliche Vorschriften auf Grund von § 34 a Abs. 3 (n. F.) ersetzt werden. Die Länder werden inhaltlich übereinstimmende Verordnungen erlassen.

Nr. 14, 15

Mit Rücksicht auf die Aufhebung der §§ 30 b und 30 c sind die Durchführungsverordnungen zu diesen Vorschriften aufzuheben.

Nr. 16

Artikel II der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. April 1940 ist mit Verkündung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Nr. 17

Der Inhalt der Verordnung zur Durchführung des § 56 a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung ist in diesen Gesetzentwurf übernommen worden (vgl. Artikel I Nr. 21, § 56 a); die genannte Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Nr. 18, 19 und 20

Nach Beendigung des Besatzungsregimes sollen die im Land Bremen gegenüber der Rechtslage in den übrigen Ländern bestehenden unterschiedlichen gewerberechtlichen Vorschriften aufgehoben und die auf Veranlassung der Besatzungsbehörde seinerzeit durch Landesrecht außer Kraft gesetzten Vorschriften der Gewerbeordnung wieder eingeführt werden (vgl. Artikel IX des Entwurfs). Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11. Im Zuge dieser Maßnahmen kann die Zweite Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 entfallen. Die für den § 5 vorgesehene Ausnahme ist deshalb erforderlich, weil andernfalls die Auffassung vertreten werden kann, daß die dort genannten Gesetze und Verordnungen im Land Bremen nicht weitergelten.

Ebenso kann auf die Fünfte Durchführungsverordnung zu dem vorgenannten Gesetz vom 4. Februar 1949 verzichtet werden. Die sich auf § 3 Abs. 8 beziehende Ausnahme soll sicherstellen, daß das dort genannte Gesetz über das Versteigerergewerbe sowie die Versteigerervorschriften im Land Bremen weitergelten.

Die Sechste Durchführungsverordnung behandelt die Zulassung zu Heilberufen im weiteren Sinne. Die Regelung dieser Fragen berührt eine Vielzahl von gesundheitspolizeilichen Fragen, so daß es angezeigt erscheint, die Rechtsangleichung auf diesem Gebiet einer Sonderregelung vorzubehalten. Aus diesem Grund soll lediglich die Regelung der Zulassung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatrehnanstalten in § 1 Abs. 1 b und in § 3 entfallen. An die Stelle dieser Vorschriften tritt gemäß Artikel IX Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs der § 30 der Gewerbeordnung.

Auch die Frage der Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung (Rechtsberaterberufe) und der Vierten Durchführungsverordnung (Verkehr mit Sprengstoffen) soll im Zusammenhang mit den beabsichtigten einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen entschieden werden.

ZU ARTIKEL III

Mit der Aufhebung des Titels VI (vgl. Nr. 23 des Entwurfs) verlieren die bisher noch bestehenden Innungen ihre besondere Rechtsstellung. Um ihnen den Fortbestand als Verein zu erleichtern, sieht Artikel III vor, daß sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Vereins erhalten, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden ist.

Als weitere Erleichterung sieht Absatz 2 vor, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Innungskrankenkassen fortgeführt werden können. Diese Vorschrift ist erforderlich, da nach der Reichsversicherungsordnung grundsätzlich nur Innungen als Träger einer Innungskrankenkasse zugelassen sind (vgl. § 279 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung). Schließlich entspricht es einem Gebot der Billigkeit, wenn gemäß Absatz 3 Steuern und Abgaben nicht erhoben werden, die aus Anlaß der Überleitung der Innungen etwa entstehen können. Die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben unberührt, da es sich in diesem Fall um eine

Steuer handelt, deren Regelung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entzogen ist (vgl. Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 GG). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Grunderwerbsteuer in den hier vorliegenden Fällen nicht fällig werden wird, da der nach Artikel III Abs. 1 entstehende Verein mit der früheren Innung identisch ist.

ZU ARTIKEL IV

Bei der Einführung der Erlaubnispflicht für die Errichtung von Spielhallen und Spielkasinos muß auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe Rücksicht genommen werden. Sie werden so gestellt, als ob sie im Besitz einer Erlaubnis wären. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fortführung solcher Betriebe untersagen, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

ZU ARTIKEL V

Die Aufhebung der in Artikel II Nr. 1 bis 6 genannten Gesetze und Verordnungen soll die auf Grund dieser Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Gewerbeuntersagungen nicht berühren. Diese Verfügungen werden daher einer Untersagung nach § 35 (n. F.) gleichgestellt; sie bleiben weiter bestehen. Andererseits kann auf diese Weise unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 7 die Wiederausübung des Gewerbes gestattet werden, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

ZU ARTIKEL VI

Um unnützen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen die bisherigen Gewerbescheine bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer anstelle der nunmehr vorgesehenen Reisegewerbekarte zur Ausübung des Reisegewerbes — im bisherigen Umfang — berechtigen. Die Länder sind übereingekommen, sich über einen gleichzeitigen Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Gewerbescheine zu verständigen. Dies wird zu keinen besonderen Schwierigkeiten führen, da die Geltungsdauer der Gewerbescheine regelmäßig mit dem Ablauf des Kalenderjahres endet.

ZU ARTIKEL VII

Durch die Neuordnung des Gewerbeschein-systems wird auch der bisherige ambulante Gewerbebetrieb am Wohnort den Vorschrif-

ten des neuen Titels III unterworfen. Mithin deckt sich das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) im wesentlichen mit den Tatbeständen des § 2 Abs. 1 des Edelmetallgesetzes. Die dort genannten Orte, an denen der Erwerb oder das Feilbieten der hier in Frage kommenden Waren verboten ist, sind im wesentlichen als „andere öffentliche Orte“ im Sinne von § 55 Abs. 1 anzusehen. Soweit dies bezüglich der in § 2 Abs. 1 des Edelmetallgesetzes erwähnten „Arbeitsstätten“ zweifelhaft sein kann, besteht kein Bedürfnis, an einem solchen Verbot festzuhalten.

§ 2 Abs. 2 des Edelmetallgesetzes kann entfallen, da die dort angezogenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 durch Artikel II Nr. 9 dieses Entwurfs aufgehoben werden. Die Verbote des neuen § 56 finden auf den Gewerbebetrieb der Handelsvertreter und Handlungsreisenden, die im Rahmen des § 55 b GewO (n. F.) tätig werden, keine Anwendung (vgl. § 56 Abs. 3 Satz 1, n. F.). Es bedarf daher keines ausdrücklichen Vorbehalts.

§ 2 Abs. 3 des Edelmetallgesetzes ist deshalb entbehrlich, weil für den Börsenhandel sowie für das Versteigererwesen besondere gesetzliche Vorschriften bestehen. Als Sondergesetze gelten hier das Börsengesetz vom 27. Mai 1908 (RGBl. I S. 215), das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1938 (RGBl. I S. 202) und die Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091), berichtigt am 12. November 1934 (RGBl. I S. 1111) und geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 59). Auch hier bedarf es daher keines besonderen Vorbehalts.

ZU ARTIKEL IX

Durch die §§ 6 g und 6 k der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzbl. der Freien und Hansestadt Bremen Nr. 10 S. 31) in der Fassung vom 21. Juni 1949 (Gesetzbl. der Freien und Hansestadt Bremen Nr. 35 S. 139) und vom 26. August 1949 (Gesetzbl. der Freien und Hansestadt Bremen Nr. 50 S. 203) sind eine Anzahl von Vorschriften der Gewerbeordnung, die sich auf die Zulassung zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes beziehen und dem Grundsatz der Gewerbefrei-

heit (vgl. § 1 der genannten Verordnung) widersprechen, entweder ersatzlos aufgehoben oder durch landesrechtliche Bestimmungen ersetzt worden. Zu einem Teil sollen diese aufgegebenen Vorschriften der Gewerbeordnung im Zuge der Rechtsangleichung an die gewerberechtliche Lage in den übrigen Ländern im Land Bremen wieder eingeführt werden, und zwar in der Fassung, die sich aus diesem Gesetzentwurf ergibt.

Es handelt sich hierbei um die §§ 30, 33 a, 34 und 34 a. Damit werden durch diesen Entwurf alle diejenigen Vorschriften im Land Bremen wieder eingeführt, die entweder durch die §§ 6 g oder 6 k der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit aufgehoben worden sind und deren Wiedereinführung sowohl aus gewerbepolizeilichen Gründen als auch zur Schaffung eines einheitlichen Gewerbezulassungsrechts im gesamten Bundesgebiet erforderlich ist. Die Erwähnung des § 37 ist nicht notwendig; diese Vorschrift ist von § 6 k der genannten Durchführungsverordnung nicht berührt worden.

ZU ARTIKEL X

Bei dem Wiederaufbau der Insel Helgoland und ihrer Wiedereinfügung in das deutsche Wirtschaftsgebiet hat es sich als sehr störend erwiesen, daß die Gewerbeordnung auf Helgoland nicht gilt. Dieser Umstand hat in erster Linie wegen Fehlens der §§ 16 ff., die die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffen, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten geführt. Auch werden die übrigen Erlaubnisvorschriften der Gewerbeordnung benötigt, um bestimmten gewerbepolizeilichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können und um die Entstehung ungleicher Wettbewerbsverhältnisse zu verhindern. Schließlich können die den Arbeitsschutz betreffenden Vorschriften des Titels VII nicht länger entbehrt werden. Es erscheint daher sehr zweckmäßig, gleichzeitig mit der jetzt vorliegenden Novellierung der Gewerbeordnung dieses Gesetz auf Helgoland einzuführen.

Zur Frage, auf welche Weise die Gewerbeordnung auf Helgoland eingeführt werden kann, ist zu bemerken, daß § 6 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) zwar die Ermächtigung enthält, die Gewerbeordnung im Wege einer Verordnung einzuführen. Diese vor

65 Jahren erteilte Ermächtigung muß jedoch als durch Zeitablauf erledigt angesehen werden. Ihrem Wesen nach stellt sich diese Ermächtigung als eine Übergangsvorschrift dar, von der innerhalb einer angemessenen Frist hätte Gebrauch gemacht werden müssen. Aus diesem Grunde wird die Gewerbeordnung durch Bundesgesetz auf Helgoland einzuführen sein. Die Bundesregierung hat hierbei auch die Möglichkeit einer neuen Bekanntmachung des geltenden Textes der Gewerbeordnung unter Ausschaltung aufgehobener, überholter oder verfassungswidriger Vorschriften geprüft, ist hierbei jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Überprüfung eine sehr umfangreiche und

schwierige Arbeit darstellt, die in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht bewältigt werden kann und daher der beabsichtigten und bereits in Angriff genommenen Neukodifikation der Gewerbeordnung vorbehalten bleiben muß.

Aus diesem Grunde mußte bei der Einführung der Gewerbeordnung auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung verwiesen werden. Da in einzelnen Ländern wegen der rechtlichen Auswirkungen der Direktiven zur Gewerbefreiheit Zweifel über die Geltung einzelner Vorschriften bestehen, soll die Gewerbeordnung in der im Land Schleswig-Holstein geltenden Fassung auf Helgoland in Kraft gesetzt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I. Zu Artikel I

1. Nr. 3

In dem vorgesehenen neuen Absatz 5 des § 15 a sind die Worte „, eines Spielkasinos“ zu streichen.

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Änderung des § 33 e Abs. 1.

2. Neue Nr. 4 a und 5 a

Nach Nr. 4 ist folgende Nr. 4 a einzufügen:

„4 a. § 24 Abs. 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für das Bergwesen, für Anlagen im Bereich der Viehzucht sowie für Anlagen, die . . .“.

Nach Nr. 5 ist folgende Nr. 5 a einzufügen:

„5 a. In § 24 d erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden, im Bereich des Bergwesens den Bergbehörden.“

Begründung

Durch die Einfügung soll im Hinblick auf § 6 GewO klargestellt werden, daß die nach § 24 ff. erlassenen Verordnungen auch für das Bergwesen und für Anlagen im Bereich

der Viehzucht Geltung haben, und daß Aufsichtsbehörden bezüglich der zum Bergwesen gehörenden Anlagen nach § 24 Abs. 1 die Bergbehörden sind.

3. Neue Nr. 8 a

Nach Nr. 8 ist folgende Nr. 8 a einzufügen:
„8 a. § 33 d erhält folgende Fassung:

„§ 33 d

(1) Wer gewerbsmäßig mit einer mechanischen Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufstellen oder andere Spiele veranstalten will, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, bedarf dazu der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für die Aufstellung oder Veranstaltung bestimmter Spiele und deren Abwandlungen eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und nicht die Gefahr mit sich bringen, daß der Spieler in kurzer Zeit unangemessen hohe Verluste erleidet.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zu-

stimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der Erfordernisse der gewerblichen Überwachung durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Voraussetzungen für die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und kann hierbei zur Bekämpfung der übermäßigen Betätigung des Spielbetriebes und zum Schutze der Jugend die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf bestimmte Betriebe, Betriebsarten oder Veranstaltungen beschränken oder die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten Spiele begrenzen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden,

1. bei Spielgeräten, wenn dem Hersteller für die Bauart des Spielgerätes von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eine Zulassung erteilt ist;
2. bei anderen Spielen, wenn dem Veranstalter für das Spiel von dem Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt ist.

(4) Die Zulassung oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Absatz 3) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, wann diese Voraussetzung vorliegt. Dabei können für die Erteilung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen bezüglich

1. der Art und Weise des Spielvorganges,
2. der Art des Gewinnes,
3. des Höchsteinsatzes und des Höchstgewinnes,
4. des Verhältnisses der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
5. des Verhältnisses des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
6. der Minstdauer eines Spieles,
7. der technischen Konstruktion und der Kennzeichnung der Spielgeräte

gestellt werden. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Absatz 3 Nr. 2 darf für die Veranstaltung eines Glücksspiels nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen von vorübergehender Dauer oder in den Fällen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f veranstaltet werden soll.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren. Durch eine entsprechende Verordnung regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren beim Bundeskriminalamt sowie die hierbei zu erhebenden Gebühren.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird.

(7) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken und die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen. Für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen gilt dies nur insoweit, als die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht unter Verwendung von Spielgeräten (Absatz 1) getroffen wird.“

B e g r ü n d u n g

Durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ist es erforderlich geworden, die Bestimmungen des § 33 d den Voraussetzungen des Artikel 80 GG anzupassen. Die aufgetretenen Mißstände im Spielwesen erfordern darüber hinaus, daß in die Vorschrift des § 33 d auch die Veranstaltung nicht mechanischer Spiele aller Art, die die Möglichkeit des Gewinns bieten, einbezogen wird. Dies hat sich als notwendig erwiesen, weil unter dem Deckmantel des Geschicklichkeitsspiels Glücksspiele ver-

anstaltet werden, deren Bekämpfung mit den allgemeinen Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts sehr schwierig ist, zumal von den örtlichen Behörden nach der gegenwärtigen Rechtslage von Fall zu Fall entschieden werden muß, ob die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen. Angeordnete Verbote werden in jedem Einzelfall mit Rechtsmitteln durch alle Instanzen angefochten. Hinzu kommt, daß die örtlichen Maßnahmen, insbesondere gegen gewerbsmäßig betriebene Kartenspiele in der Regel wirkungslos sind, da die Veranstalter nach Durchsetzung des Verbots sofort ein anderes Spiel mit geringfügigen Abweichungen unter einem anderen Namen beginnen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erscheint es daher angebracht, in die Gewerbeordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der nicht mechanisch betriebene Spiele mit Gewinnmöglichkeit erst dann gewerbsmäßig veranstaltet werden dürfen, wenn sie durch das Bundeskriminalamt als unbedenklich anerkannt worden sind und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Erlaubnis erteilt worden ist.

Ein solches Verfahren hat den Vorteil, daß sich nur eine Sachverständigenstelle mit der Frage, ob das Spiel ein Geschicklichkeits- oder ein Glücksspiel ist, zu beschäftigen hat.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 33 d trägt diesen Erfordernissen Rechnung: Eine Erweiterung der zugelassenen Glücksspiele ist damit nicht verbunden, da nach Absatz 4 letzter Satz eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur erteilt werden kann für solche Glücksspiele, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer, oder in den Fällen des § 56 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f veranstaltet werden.

4. Nr. 9

- a) § 33 e Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Betrieb eines Unternehmens, das der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen

ohne Gewinnmöglichkeit dient (Spielhalle), bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde.“

Begründung

Die Streichung der Worte „eines Spielkasinos“ erscheint geboten, weil sonst das Mißverständnis entstehen könnte, daß durch diese Bestimmung auch die Spielbanken erfaßt werden sollen; dies ist auch nach der Begründung der Regierungsvorlage nicht gewollt. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird auch eine klare Beziehung zwischen § 33 d und § 33 e hergestellt. Im übrigen vgl. die Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 8.

- b) In § 33 e Abs. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspiels, wegen Verstoßes gegen § 146 Abs. 1 Nr. 5 oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.“

Begründung

Spielhallen sind vor allem für die Jugend Gefahrenquellen, vgl. Begründung der Bundesregierung zu Nr. 9 und zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d Gewerbeordnung vom 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 751). Wenn daher eine Person, die eine Spielhalle betreiben will, in den letzten drei Jahren gegen Vorschriften verstoßen hat, die den Schutz der Jugend bezwecken, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, so hat er damit seine Bedenkenlosigkeit gegenüber den Belangen der Jugend zu erkennen gegeben. Aus diesem Grunde ist es gerade bei der Vorschrift über Spielhallen notwendig, § 13 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit von der Kannbestimmung des § 33 e Abs. 2 Satz 1 auszunehmen.

- c) Folgender Abs. 3 ist anzufügen:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Veranstaltung von Spielen auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen

Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer in den Fällen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f.“

Begründung

Der Betrieb eines Unternehmens, von dem Glücksspiele auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer veranstaltet werden, braucht der besonderen Erlaubnispflicht nach § 33 e nicht unterworfen zu werden. Die Erlaubnispflicht nach § 33 d reicht für diese Spiele aus. Das gleiche gilt für die Fälle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f.

5. Nr. 10 und 11

In Absatz 2 der geänderten §§ 34 und 34 a sind jeweils die Worte „gewerbepolizeilicher Erfordernisse“ durch die Worte „der Erfordernisse der gewerberechtlichen Überwachung“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird der unterschiedlichen Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts in den Ländern Rechnung getragen.

6. Nr. 12

- a) In Absatz 1 des geänderten § 35 sind die Worte „der öffentlichen Ordnung“ durch die Worte „der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, da der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegenüber der öffentlichen Ordnung der feststehendere ist.

- b) Absatz 8 des geänderten § 35 ist wie folgt zu fassen:

„(8) Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

Begründung

Es besteht kein zwingender Anlaß, durch Bundesgesetz gemäß Artikel 84 GG die zuständigen Behörden für die Länder verbindlich zu bestimmen. Die Bestimmung der zuständigen Behörden, die dieses Gesetz durchzuführen haben, sollte, insbesondere im Hinblick darauf, daß der

Behördenaufbau in den Ländern unterschiedlich ist, den Ländern überlassen bleiben. Die Bestimmung der Zuständigkeit durch die Länder umfaßt sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit. Für die Änderung waren Bedenken gegen die vorgesehene Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nicht ausschlaggebend.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die Organisationsgewalt der Länder verfassungsrechtlich bedenklich.

- c) In Absatz 9 des geänderten § 35 ist das Wort „gewerberechtlichen“ zu streichen.

Begründung

Durch die Streichung soll einer engen Auslegung vorgebeugt werden. Es könnte auch eine baupolizeiliche Erlaubnis in Betracht kommen, wenn beim Planvorlage-recht eine besondere Zulassung verlangt werden sollte.

7. Neue Nr. 13 a

Nach Nr. 13 ist folgende Nr. 13 a einzufügen:

„13 a. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. Personen, die andere Gewerbe als die im Absatz 1 genannten betreiben oder die Arbeitnehmer in einem Gewerbebetrieb sind,
2. freiberuflich tätige Personen auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Bank- und Börsenwesens, des privatrechtlichen Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Grundstückverkehrs

durch die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden können.“

Begründung

Der auf Grund des derzeitigen Wortlauts des § 36 Abs. 3 GewO ergangene Erlass des Reichswirtschaftsministers vom

15. Juli 1941, auf den bisher in den meisten Ländern die öffentliche Anstellung und Beeidigung von freiberuflichen Sachverständigen gestützt wurde, ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden. Er hat daher kein Recht gesetzt. Ein Bedürfnis zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung freiberuflicher Sachverständiger ist nach wie vor gegeben. Eine dem Erlaß vom 15. Juli 1941 entsprechende Rechtsverordnung kann jedoch nicht erlassen werden, weil nach Auffassung der Bundesminister für Wirtschaft und der Justiz die Ermächtigung nach der derzeitigen Fassung des § 36 Abs. 3 GewO freiberuflich tätige Personen nicht erfaßt.

Die Neufassung erstreckt die Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft ausdrücklich auf freiberuflich tätige Personen. Zugleich sieht sie im Hinblick auf Artikel 80 GG eine Begrenzung dieser Ermächtigung vor. Neben dieser Ermächtigung enthält die Neufassung eine Ermächtigung für die Landesregierungen zur Bestimmung der zuständigen Stellen, damit es zur Zuständigkeitsregelung lediglich einer Rechtsverordnung bedarf.

8. Nr. 15 a

Nr. 15 a ist zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung würde der Zweck, das Feilbieten bestimmter Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten durch Automaten zu verbieten, nicht erreicht. Außerdem gehört die Vorschrift nicht in die Gewerbeordnung, jedenfalls nicht in § 41 a. Eine entsprechende Vorschrift würde, wenn sie für notwendig gehalten wird, besser in das Jugendschutzgesetz aufgenommen.

9. Nr. 21

- a) In § 55 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Niederlassung“ die Worte „oder ohne eine solche zu haben,“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, da der hier angesprochene Personenkreis in der Regel nicht über eine gewerbliche Niederlassung verfügen wird.

- b) In § 55 a Abs. 1 Nr. 1 sind das Wort „Ortspolizeibehörde“ und in Absatz 2 die Worte „höhere Verwaltungsbehörde“ jeweils zu ersetzen durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“.

Begründung

In verschiedenen Ländern gibt es wegen der unterschiedlichen Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts keine Ortspolizeibehörden (vgl. im übrigen die Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 8).

- c) In § 55 d sind die Worte „gewerbepolizeilichen Erfordernisse“ durch die Worte „Erfordernisse der gewerberechtlichen Überwachung“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 34.

- d) § 55 e Abs. 1

- aa) In § 55 e ist in der Überschrift das Wort „Festtagsruhe“ durch das Wort „Feiertagsruhe“ und in Absatz 1 das Wort „Festtagen“ durch die Worte „gesetzlichen Feiertagen“ zu ersetzen.

Begründung

Terminologische Richtigestellung.

- bb) Es bedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch der Prüfung, ob für diese Vorschrift die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist. Die Vorschrift kann nicht unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes (Artikel 74 Nr. 12 GG) gesehen werden, da von dem Verbot nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch selbständige Gewerbetreibende erfaßt werden.
- e) In § 55 e Abs. 2 sind die Worte „unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 8.

- f) In § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Worte „auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie“ zu streichen.

Begründung

Diese Mittel enthalten überwiegend Gifte, deren Verkehr durch die Giftverordnungen bzw. Giftgesetze geregelt ist. Gewisse Erleichterungen von diesen Vorschriften sind durch die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 eingeführt worden. Diese Erleichterungen sind auch in gewissem Maße vertretbar. Nicht vertretbar ist dagegen, daß Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel durch Werber in jedem Hause und auf jedem Bauernhof angeboten werden können. Denn dadurch wird, ohne daß eine Überwachung durchgeführt werden kann, der Bezug von hochgiftigen Mitteln, z. B. E 605, durch jedermann möglich.

- g) In § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sind die Worte „unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 55 a.

- h) In § 56 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „der öffentlichen Ordnung“ durch die Worte „der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 1.

- i) § 56 Abs. 2 Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen hinsichtlich der zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat;“.

Begründung

Die Ergänzung des Satzes 2 soll klarstellen, daß die Landesregierungen nur dann von der ihnen gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen können, solange und soweit noch keine Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft vorliegt.

- j) In § 56 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten „die oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ einzufügen.

Begründung

Die hier vorgesehenen Ausnahmen sind Verwaltungsakte. Es sollte deshalb eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen werden. Ob und wieweit die obersten Landesbehörden davon Gebrauch machen, steht alsdann in ihrem Ermessen.

k) § 56 b Abs. 2

- aa) In § 56 b ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Sofern auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll, sind mit der Anzeige Wortlaut und Art der Ankündigung mitzuteilen.“

Begründung

Aus Ordnungsgründen erscheint es erforderlich, die Veranstaltung von Wanderlagern ausnahmslos der Anzeigepflicht zu unterwerfen, also nicht nur dann, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll. Es ist zweckmäßig, daß die unteren Verwaltungsbehörden und Gemeinden einen vollständigen Überblick über solche Veranstaltungen erhalten.

- bb) In § 56 b Abs. 2 sind die Worte „zuständigen unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 8.

- l) In § 56 b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn

1. die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 unterblieben ist,
2. die öffentliche Ankündigung oder die Veranstaltung des Wanderlagers strafbare Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes

erlassenen Anordnungen erkennen lassen.“

Begründung

Es empfiehlt sich, in Absatz 3 Nr. 2 die Bezugnahme auf die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 durch einen allgemeinen Hinweis auf die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlassenen Anordnungen zu ersetzen, weil mit der Möglichkeit einer Änderung dieser Anordnung gerechnet werden kann.

Außerdem ist es nicht üblich, in Gesetzen einzelne Verordnungen oder Anordnungen zu zitieren.

- m) In § 57 Abs. 4 sind die Worte „mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an den Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 8.

- n) Dem § 57 a ist folgende neue Nummer 5 anzufügen:

„5. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.“

Begründung

Es erscheint im fürsorgerischen Interesse geboten, diesen in dem bisherigen § 57 b unter Nr. 4 enthaltenen Versagungsgrund beizubehalten, der sich nicht durch die Versagungsgründe der Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit und Unfähigkeit erfassen läßt.

- o) In § 60 sind

1. in Absatz 1 Satz 1 die Worte „eines Jahres“ zu ersetzen durch die Worte „von drei Jahren“;
2. in Absatz 1 Satz 2 die Worte „das vorhergehende Jahr“ zu ersetzen durch die Worte „die vorhergehenden drei Jahre“;
3. in Absatz 2 die Worte „ein Jahr“ zu ersetzen durch die Worte „drei Jahre“.

Begründung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, die

Reisegewerbekarte für 3 Jahre zu erteilen. Dadurch wird der mit der Bearbeitung der Reisegewerbekarte verbundene Verwaltungsaufwand auf ein Drittel vermindert.

- p) § 60 a

In § 60 a ist das Wort „Ortspolizeibehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 55 a.

- q) In § 60 a sind die Worte „der öffentlichen Ordnung“ durch die Worte „der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 1.

- r) In § 61 sind die Worte „zuständige untere Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 8.

- s) § 62

- aa) In § 62 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Mitführung von Begleitpersonen bei der Ausübung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten kann untersagt werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

Begründung

Bei der Neufassung des § 62 Abs. 1 des Entwurfs werden Schausteller von der Verpflichtung zur Eintragung der Begleitpersonen freigestellt. Damit entfällt auch die Möglichkeit, unter den in § 62 Abs. 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen die Mitführung von Begleitpersonen zu unterbinden. Soweit künftig eine Versagung der Er-

laubnis oder eine Entziehung der einmal erteilten Erlaubnis in diesen Fällen bei Schaustellerbetrieben nicht mehr in Frage kommt, ist zur Schließung dieser Lücke eine Möglichkeit zu schaffen, um die Mitführung von Begleitpersonen zu untersagen.

bb) In § 62 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn durch das Umherziehen eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung der Kinder zu erwarten ist.“

Begründung

Während § 62 Abs. 3 des Entwurfs die schulpflichtigen Kinder, in der Regel also Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, betrifft und auf den Unterricht abstellt, erfaßt § 62 Abs. 5 in der geltenden Fassung darüber hinaus auch die Kinder bis zu 6 Jahren. Nach Fortfall dieser Bestimmung würde das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) keinen Ersatz bieten, soweit die unter 6 Jahre alten Kinder im Reisegewerbe nicht beschäftigt werden. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten einer sittlichen Gefährdung erscheint die Beibehaltung des bisherigen Absatzes 5 geboten.

Die durch § 62 Abs. 4 der vorgeschlagenen Fassung beabsichtigte Wirkung ist durch die Bestimmung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nicht zu erzielen, weil sich die Strafbestimmungen auf nachfolgende Maßnahmen beschränken, während § 62 Abs. 4 eine gewerbepolizeiliche Präventivmaßnahme darstellt.

10. Neue Nr. 23 a

Nach Nr. 23 ist folgende Nr. 23 a einzufügen:

„23 a. § 120 d Abs. 4 wird gestrichen.“

Begründung

Die Gründe, die dazu geführt haben, bei der Neufassung des § 139 g (Art. I

Nr. 25) in Abs. 2 dieser Bestimmung lediglich § 120 d Abs. 2 und 3 für anwendbar zu erklären, nicht jedoch § 120 d Abs. 4, müssen folgerichtig zur Streichung des § 120 d Abs. 4 überhaupt führen. Vergleiche im einzelnen die Begründung zu Art. I Nr. 25. Es erscheint auch aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung geboten, den Verwaltungsbeschwerdeweg bei arbeitsschutzrechtlichen Verfügungen gegenüber gewerblichen Betrieben und gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes gleichartig zu gestalten, zumal sonst bei gemischten Betrieben erhebliche Zweifel darüber auftreten könnten, welcher Beschwerdeweg in Betracht kommt.

11. Nr. 30 und 32

a) In Nr. 30 ist folgender Buchstabe i anzufügen:

„i) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. wer den Vorschriften der §§ 15 a oder 15 b zuwiderhandelt.““

b) Nr. 32 ist zu streichen.

Begründung

Die Geldbuße, durch die eine Ordnungswidrigkeit geahndet wird, ist etwas anderes als die Ordnungsstrafe gem. § 140 FGG. § 15 a der Gewerbeordnung und § 15 b des Entwurfs enthalten gleichliegende Tatbestände: Die Unterlassung der Führung des Familiennamens mit einem ausgeschriebenen Vornamen. § 37 HGB behandelt dagegen etwas anderes: Die unberechtigte Führung einer Firma. Es ist deshalb sehr wohl gerechtfertigt, einen Verstoß gegen § 37 HGB anders zu behandeln als Verstöße gegen die §§ 15 a GewO und 15 b des Entwurfs, während Verstöße gegen die letzten beiden Bestimmungen die gleiche Ahndung verdienen.

Es ist zudem nicht einzusehen, daß hier ausnahmsweise eine Ordnungswidrigkeit normiert werden soll, während die Gewerbeordnung sonst nur Übertretungstatbestände kennt und auch die vorliegende Novelle hieran nichts ändert.

II. Zu Artikel II

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Folgende Vorschriften werden insoweit aufgehoben, als sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen:“

Begründung

Klarstellung, daß eine Aufhebung der fraglichen Vorschriften durch Bundesgesetz nur so weit in Frage kommen kann, als die Gesetzgebungskompetenz des Bundes reicht.

2. Nr. 2 und 3 sind zu streichen.

Nr. 4 bis 20 werden Nr. 2 bis 18.

Begründung

Es muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden, daß weite Kreise der Bevölkerung in die Gefahr kommen, durch unzuverlässige oder auch völlig sachunkundige Reisevermittler ausgenutzt oder gar um ihre mühsam zusammengetragenen Reiseersparnisse gebracht werden. Durch die vorgesehene Aufhebung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 und der Durchführungsverordnung hierzu vom 22. Februar 1937 würde nach den Erfahrungen der letzten Jahre ein rechtzeitiges Vorgehen gegen nicht vertrauenswürdige Reisebüros erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Eine Aufhebung der vorgenannten Bestimmungen ist allenfalls erst dann vertretbar, wenn Erfahrungen mit der auf Grund des § 38 Abs. 3 Nr. 7 GewO (Artikel I Nr. 14) von den Ländern zu erlassenden Durchführungsverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht vorliegen. Auch reicht § 35 voraussichtlich nicht aus, um Mißständen in diesem Gewerbebranchen wirksam entgegenzutreten, da diese Bestimmung die Unzuverlässigkeit koppelt mit einer Gefährdung der Allgemeinheit, die Unzuverlässigkeit aber nicht — wie nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen — eine besondere Vertrauenswürdigkeit einschließt, die vom Reisebüro mit Rücksicht auf die Eigenart des Geschäftsbetriebes und die treuhänderisch verwahrten Gelder gefordert werden muß.

3. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte erwogen werden, in den Katalog der aufgehobenen Vorschriften auch das

Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 523, 1241) und vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 589) sowie die Durchführungsverordnung hierzu vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726) aufzunehmen. Die Tendenz dieses Gesetzes entspricht nicht den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft, sein Kernstück, die Bedürfnisprüfung für den Einzelhandel, ist bereits durch Artikel 12 GG aufgehoben. Die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung würden genügen, um die Allgemeinheit vor Gefahren aus dem Betrieb eines Einzelhandelsgeschäftes zu schützen. Im übrigen würde damit eine bereits jetzt weitgehend sinnlos gewordene Verwaltungsaufgabe entfallen.

III. Zu Artikel IV

In Satz 1 sind die Worte „, ein Spielkasino“ zu streichen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 33 e.

IV. Zu Artikel X.

Dem Artikel X ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Recht der Gemeinde Helgoland, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über den Wiederaufbau und die Verwaltung der Gemeinde Helgoland (Helgoland-Gesetz) vom 15. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 62) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 75) durch Gemeindegliederung die Registrierung solcher Personen anzuordnen, die auf der Insel Helgoland ihr Gewerbe ausüben, ohne dort ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte zu haben und hierfür eine Gebühr (Handelsscheingebühr) zu erheben, bleibt unberührt.“

Begründung

Die Handelsscheingebühr beruht ursprünglich auf einer englischen Bestimmung. Sie ist bei Übernahme der Insel Helgoland durch das Deutsche Reich der Gemeinde vorbehalten worden. Der Landesgesetzgeber Schleswig-Holstein hat sodann durch das Helgoland-Gesetz vom 15. März 1952 in der Fas-

sung des Gesetzes vom 8. Juli 1953 nach nochmaliger Überprüfung der Sachlage sich entschlossen, das alte Privileg der Handels-scheingebühr aufrechtzuerhalten. Es besteht auch heute kein Grund, das alte Privileg ohne zwingenden Grund zu beseitigen. Die Gebühr hat gerade für die Wiederbesiedlung der Insel Helgoland nicht unerhebliche Bedeutung, da bedacht werden muß, die wirtschaftliche Grundlage der Helgoländer auf möglichst vielseitige Art und Weise zu sichern.

V. Zu Artikel XI

Satz 1 ist am Ende wie folgt zu ergänzen: „, jedoch mit der Maßgabe, daß Artikel III Abs. 2 erst anzuwenden ist, wenn Innungskrankenkassen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ihre Tätigkeit im Land Berlin wieder aufnehmen.“

Begründung

Die in Berlin noch bestehende Einrichtung eines einheitlichen Krankenversicherungsträgers macht diese Ergänzung der Berlin-Klausel erforderlich. Entsprechende Modifizierungen der Berlin-Klausel auf diesem Gebiete sind bisher in den hiervon betroffenen Bundesgesetzen erfolgt.

VI. EntschlieÙung

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, zur Vorbereitung der Neufassung der Gewerbeordnung eine Gewerberechtskommission einzusetzen, deren Aufgabe unter anderem darin bestehen soll, die zahlreichen gewerberechtlichen Nebenbestimmungen in die Gewerbeordnung einzuarbeiten und die älteren Vorschriften der Gewerbeordnung an die in der neueren Zeit geänderten Bestimmungen anzupassen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge unter I. Nr. 4 b), 6 a), 9 a), 9 h), 9 i), 9 j), 9 l), 9 m), 9 q), 9 s), aa), 10 und 11 und unter V. keine Einwendungen.

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu I. Nr. 1

In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 33 e Abs. 1 Satz 1 wird eine gesetzliche Definition des Begriffes „Spielhalle“ gegeben. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlages des Bundesrates wird angeregt, in § 15 a Abs. 5 hinter dem Wort „Spielhalle“ lediglich auf die Legaldefinition in § 33 e Abs. 1 zu verweisen (vgl. I. Nr. 4 a). Demnach wären die Worte „, eines Spielkasinos oder eines ähnlichen Unternehmens“ zu ersetzen durch die Einfügung „(§ 33 e Abs. 1)“. Entsprechendes gilt für den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu III.

Zu I. Nr. 2

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen ausdrücklichen Festlegung des Anwendungsbereiches

der §§ 24 bis 24 d der Gewerbeordnung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine entsprechende Vorschrift kann jedoch nicht auf das Bergwesen und Anlagen im Bereiche der Viehzucht beschränkt werden; die §§ 24 bis 24 d müssen vielmehr entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auf alle in § 6 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Bereiche anwendbar sein. Dies wird aus systematischen Gründen am zweckmäßigsten durch eine Anpassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 an § 6 Abs. 1 Satz 1 erreicht.

Es wird daher vorgeschlagen, unter Verzicht auf die Einfügung der Nr. 4 a in Artikel I Nr. 1 den Buchstaben b wie folgt zu fassen:

b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Bergwesen“ die Worte „den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen“ und hinter dem Wort „Gesetz“ die Worte „abgesehen von §§ 24 bis 24 d“ eingefügt.

Gegen die Einfügung der Nr. 5 a werden keine Einwendungen erhoben.

Zu I. Nr. 3

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 33 d wird grundsätzlich zugestimmt. Es

werden jedoch folgende Änderungen vorgeschlagen:

Es wird angeregt, in Absatz 1 Satz 1 die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ zu ersetzen durch „Ortspolizeibehörde“. Die Gewerbeordnung bestimmt an vielen Stellen die zuständige Behörde unmittelbar. Dadurch erübrigt es sich, daß die Länder für die Zuständigkeitsregelung besondere Vorschriften erlassen, die in einigen Ländern der Form eines formellen Gesetzes bedürfen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Ortspolizeibehörde“ in verschiedenen Vorschriften der Gewerbeordnung, die von der vorliegenden Novelle nicht berührt werden, bestehen bleibt. Es würde also die Rechtssystematik stören, wenn innerhalb eines Gesetzes die Zuständigkeitsfragen nach unterschiedlichen Grundsätzen geregelt würden. Das Zuständigkeitsproblem soll bei der beabsichtigten Neukodifikation der Gewerbeordnung gelöst werden.

Anstelle der für Absatz 2 vorgeschlagenen Fassung wird aus redaktionellen Gründen und unter Hinweis auf die Bemerkung zu I. Nr. 5 folgende Formulierung empfohlen:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der gewerbepolizeilichen Erfordernisse durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Voraussetzungen für die Erteilung oder Rücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und kann hierbei zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebes oder zum Schutz der Jungen die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf bestimmte Betriebe, Betriebsarten oder Veranstaltungen beschränken oder die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten Spiele begrenzen.“

Absatz 4 muß aus reaktionellen Gründen mit den Worten

„(4) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung“ beginnen.

Zu I. Nr. 4 a)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des Satzes 1 in Absatz 1 des § 33 e wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, entsprechend den vergleichbaren Regelungen in der Gewerbeordnung die zuständige Behörde schon im Gesetz zu

bestimmen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung; besondere landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen, die in einigen Ländern ein Gesetz erforderlich machen würden, werden auf diese Weise überflüssig. Demnach wären die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ durch die Worte „unteren Verwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

Entsprechendes gilt für den Vorschlag des Bundesrates zu I. Nr. 9 b), 9 e), 9 g) und 9 k) bb).

Zu I. Nr. 4 c)

Der Anregung des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt, am Ende des § 33 e Abs. 3 muß es jedoch heißen:

„ von vorübergehender Dauer und in den Fällen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f.“

Zu I. Nr. 5

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, die Worte „gewerbepolizeilicher Erfordernisse“ durch die Worte „Erfordernisse der gewerberechtlichen Überwachung“ zu ersetzen, bestehen Bedenken. Der Begriff der „gewerberechtlichen Überwachung“ ist inhaltlich unbestimmt, während der Begriff der „gewerbepolizeilichen Erfordernisse“ in Verwaltung und Rechtsprechung feststeht und sich im Rahmen des materiellen Polizeirechts als hinreichend abgrenzbar erwiesen hat. Wegen der Unklarheit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung wäre überdies zu befürchten, daß es zu einer nicht übersehbaren und vom Bundesrat auch nicht beabsichtigten Einschränkung der Ermächtigung kommen könnte.

Entsprechendes gilt für den Vorschlag des Bundesrates zu I. Nr. 9 c).

Zu I. Nr. 6 b)

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Neufassung des § 35 Abs. 8 kann nicht zugestimmt werden. Daß die zuständige Behörde bereits im Gesetz selbst festgelegt wird, entspricht dem System der Gewerbeordnung. Dem unterschiedlichen Aufbau der Verwaltung in den einzelnen Ländern ist dabei durch die Ermächtigung des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung Rechnung getragen. Daß die zuständige Behörde im Gesetz selbst festgelegt wird, beruht ferner auf der Erwägung, daß die Zuständigkeitsregelung auf den materiellen Gehalt der einzelnen Vorschriften

abstellen muß. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift des § 35 Abs. 8. Die höhere Verwaltungsbehörde soll zuständig sein, weil die Gewerbeuntersagung für den Betroffenen von einschneidender Bedeutung ist. Bei der unteren Verwaltungsbehörde sind die lokalen Einflüsse zu stark, auch ist es aus allgemeinen Gründen unzweckmäßig, sie mit einer solchen Entscheidung zu belasten.

Die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen gelten entsprechend für die Vorschläge des Bundesrates zu I. Nr. 9 b), 9 e), 9 g), 9 k) aa) und bb), 9 p), 9 r).

Zu I. Nr. 6 c)

Der Bundesrat geht von der Auffassung aus, daß auch sachliche Erlaubnisse, die sich nur auf die Errichtung einer Anlage (oder eines Baues) beziehen, unter § 35 fallen sollen. Dies trifft nicht zu; § 35 stellt vielmehr auf die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden ab, § 35 Abs. 9 bezieht sich also nur auf Erlaubnisse, die dem Gewerbetreibenden für seine Person erteilt werden. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht gefolgt werden.

Zu I. Nr. 7

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt. Zu der vorgeschlagenen Neufassung des § 36 Abs. 3 Nr. 2 wird jedoch angeregt, die Worte „auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Bank- und Börsenwesens, des privatrechtlichen Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Grundstücksverkehrs“ zu streichen. Diese Aufzählung erscheint nicht erschöpfend, da zum Beispiel die Bereiche des Handwerks, der Viehzucht, der Landwirtschaft, des Gaststättengewerbes und der anderen Dienstleistungsgewerbe nicht erfaßt werden. Ein besonderer Grund, die Vermeidung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen für bestimmte Gebiete auszuschließen, ist nicht ersichtlich.

Zu I. Nr. 8

Die Bundesregierung muß angesichts der Unzuträglichkeiten, zu denen die Aufstellung der hier in Frage kommenden Warenautomaten geführt hat, und der zahlreichen Beschwerden, zu denen diese Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben, daran festhalten, daß die Abgabe von Schutzmitteln aus Warenautomaten zu verbieten ist. Die Bun-

desregierung vermag auch nicht der Auffassung des Bundesrates zu folgen, daß eine solche Verbotsvorschrift nicht in die Gewerbeordnung, sondern besser in das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit aufzunehmen wäre. Gegen diese vom Bundesrat in Betracht gezogene Regelung sprechen schon pädagogische Gründe; denn das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit wird Jugendlichen und Kindern in seinem vollen Wortlaut bekannt. Hinzu kommt, daß die vorgesehene Regelung, wenn sie auch in erster Linie dem Schutz der Jugend dient, ausschließlich auf gewerberechtlichem Gebiet liegt.

Dem Bundesrat ist jedoch darin beizutreten, daß durch die ursprünglich vorgeschlagene Fassung des neuen § 41 a Abs. 4 der Zweck, das Feilbieten bestimmter Mittel in Automaten zu verbieten, nicht in vollem Umfang erreicht würde. Es wird daher vorgeschlagen, der genannten, in die Gewerbeordnung einzufügenden Vorschrift folgende Formulierung zu geben:

„(4) Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, dürfen in Warenautomaten nicht feilgeboten werden.“

Zu I. Nr. 9 b)

Vergleiche die Ausführungen zu I. Nr. 4 a) und 6 b).

Zu I. Nr. 9 c)

aa) Dem Vorschlag des Bundesrates zur terminologischen Richtigstellung kann nicht gefolgt werden. Die Gewerbeordnung verwendet das Wort „Festtagsruhe“ nicht nur in Titel III, sondern darüber hinaus in §§ 41 a und 105 a ff. Diese letztgenannten Vorschriften werden durch die Novelle nicht berührt. Der Vorschlag des Bundesrates würde daher in der Gewerbeordnung zu einem unterschiedlichen Sprachgebrauch führen. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist die terminologische Richtigstellung der Neukodifikation der Gewerbeordnung vorzubehalten.

bb) Die vom Bundesrat erhobenen Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes werden nicht geteilt. § 55 e regelt nicht nur die Festtagsruhe, sondern auch den Wettbewerb

verschiedener Gewerbebezüge. Soweit die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht aus dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes (Art. 74 Nr. 12 GG) herzuleiten ist, ergibt sie sich daher aus dem Gesichtspunkt des Rechts der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG).

Zu I. Nr. 9 e)

Vergleiche die Ausführungen zu I. Nr. 4 a) und 6 b).

Zu I. Nr. 9 f)

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel im Reisegewerbe war bereits nach der bisherigen Regelung zulässig. Dabei mußten lediglich die für den Verkehr mit Giften bestehenden Sondervorschriften beachtet werden. Es besteht ein erhebliches Interesse daran, daß dieser Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln an Kleingärtner, Siedler, Inhaber von Hausgärten sowie der Vertrieb von Schädlingsbekämpfungsmitteln an private Hausgartenbesitzer (im Wege des Aufsuchens von Bestellungen) nach wie vor zugelassen bleibt, um eine intensive Schädlingsbekämpfung zu fördern. Insbesondere würde auch dem Erwerbsgartenbau erheblicher Schaden drohen, wenn benachbarte Kleingärtner oder Hausgartenbesitzer die notwendige Schädlingsbekämpfung (Spritzung usw.) unterlassen und dadurch Schädlinge auch auf das Gebiet benachbarter Erwerbsgartenbauanlagen gelangen. Besondere Gründe, den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gegenüber der bisherigen Regelung einzuschränken, bestehen nicht. Es ist kein Fall bekanntgeworden, in dem hochgiftige Pflanzenschutzmittel, die im Wege des Aufsuchens von Bestellungen vertrieben worden sind, in einer gesundheitsschädigenden Weise mißbraucht worden sind, wie es die Begründung des Bundesrates andeutet. Beim Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln im Wege des Aufsuchens von Bestellungen bestehen nach den vorliegenden Erfahrungen ausreichende Überwachungsmöglichkeiten.

Im übrigen ist zu bemerken, daß der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Landwirten durch die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht berührt wird. Landwirte beziehen diese Waren im allgemeinen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes. Insoweit

findet § 56 Abs. 3 Satz 1 Anwendung. Auch an der Möglichkeit der Belieferung der Landwirte durch Geschäftsreisende muß im Interesse einer wirksamen Schädlingsbekämpfung unbedingt festgehalten werden.

Zu I. Nr. 9 g)

Vergleiche die Ausführungen zu I. Nr. 4 a) und 6 b).

Zu I. Nr. 9 k) aa)

Auf die Veranstaltung eines Wanderlagers wird in der Regel durch öffentliche Ankündigungen hingewiesen. Dies ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall, soweit das Wanderlager auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen veranstaltet wird. In diesen Fällen ist in der Regel nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder nach Ortsstatut eine besondere Erlaubnis erforderlich. Dadurch erhält die zuständige Verwaltungsbehörde bereits Kenntnis von diesen Veranstaltungen. Im übrigen haben sich Mißstände lediglich im Zusammenhang mit der Werbung für diese Veranstaltungen ergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Er steht im übrigen mit dem Bestreben nach **Verwaltungsvereinfachung nicht im Einklang**. Bezüglich der Zuständigkeitsregelung vgl. ferner die Ausführungen zu I. Nr. 6 b).

Zu I. Nr. 9 k) bb)

Vergleiche die Ausführungen zu I. Nr. 4 a) und 6 b).

Zu I. Nr. 9 n)

Die Reisegewerbekarte ist ein Ausweis, dessen Erteilung von der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht wird und der den Zweck hat, die Feststellung der Identität des Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Es widerspricht dem Wesen der vorgesehenen Ausweispflicht, mit dem Erfordernis der Erlangung einer Ausweiskarte sachfremde Zwecke zu erstreben. Aus diesem Grunde werden gegen den Vorschlag zur Ergänzung des § 57 a Bedenken erhoben.

Zu I. Nr. 9 o)

Aus Gründen der Überwachung wird es für erforderlich gehalten, an der in § 60 der Re-

gierungsvorlage vorgesehenen Regelung festzuhalten. Die Möglichkeit der Entziehung der Reisegewerbekarte reicht in diesen Fällen nicht aus, da die Gewerbetreibenden in vielen Fällen von ihrem Wohnort lange Zeit abwesend und nicht zu erreichen sind. Den Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachung ist in § 60 Abs. 1 Satz 5 dadurch Rechnung getragen, daß nach 5jähriger Tätigkeit eine Reisegewerbekarte für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann.

Zu I. Nr. 9 p) und r)

Vergleiche die Ausführungen zu I. Nr. 4 a) und 6 b).

Zu I. Nr. 9 s) bb)

Gegen die Anregung des Bundesrates zur Ergänzung des § 62 durch einen neuen Absatz 5 werden grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben. Es wird aus systematischen Gründen jedoch vorgeschlagen, den neuen § 62 Abs. 5 mit § 62 Abs. 3 der Regierungsvorlage zusammenzufassen und folgende Formulierung zu wählen:

„(3) Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern kann versagt und die bereits erteilte Erlaubnis entzogen werden, wenn bei Kindern unter 14 Jahren eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist oder wenn bei schulpflichtigen Kindern für einen ausreichenden Unterricht nicht gesorgt ist.“

Zu II. Nr. 1

Der Vorschlag des Bundesrates, die in Artikel II bezeichneten Vorschriften nur insoweit aufzuheben, als sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, würde eine nicht vertretbare Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Der einzelne wäre nicht in der Lage festzustellen, inwieweit die in Artikel II genannten Vorschriften noch fortgelten. Im übrigen sind der Bundesregierung auch keine Vorschriften bekannt, die die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung erforderlich machen könnten. Auch der Bundesrat hat solche Vorschriften nicht genannt.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann aus diesen Gründen nicht beigetreten werden.

Zu II. Nr. 2

Zur Verhinderung von Mißständen bei der Ausübung des Reisebürogewerbes wurde

durch das Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) eine Ermächtigung für die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Buchführungs- und Auskunftspflicht sowie über die Überwachung der Reisebüros geschaffen. Diese Ermächtigung soll im Rahmen der vorliegenden Novelle noch dahin ergänzt werden, daß auch die Nachschau in den Betriebsräumen ermöglicht wird. Aus diesem Grunde können die im § 38 Abs. 3 vorgesehenen landesrechtlichen Durchführungsvorschriften erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs erlassen werden. Es erscheint daher zweckmäßig, die Aufhebung der in Artikel II Nr. 2 und 3 bezeichneten Vorschriften zurückzustellen, bis die landesrechtlichen Vorschriften zur Durchführung des § 38 Abs. 3 Nr. 7 erlassen sind. Zu diesem Zwecke dürfte es genügen, die Aufhebung der in Artikel II Nr. 2 und 3 bezeichneten Vorschriften erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs wirksam werden zu lassen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene dauernde Beibehaltung dieser Vorschriften erscheint dagegen nicht erforderlich. Die zu erlassenden Vorschriften für die Buchführung und Überwachung sowie die künftig in § 35 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Gewerbeuntersagung werden zum Einschreiten gegen unzuverlässige Inhaber von Reisebüros ausreichen.

Demgemäß wird für Artikel XII folgende Neufassung vorgeschlagen:

„Artikel XII

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II Nr. 2 und 3 mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel II Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 1959 in Kraft.“

Zu II. Nr. 3

Die Frage der Aufhebung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (BGBl. I S. 262) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen wird z. Z. in Zusammenhang mit dem Initiativantrag betr. Entwurf eines Gesetzes über die Berufsausübung im Handel — Drucksache 1872 — geprüft. Sollte der Bundestag die-

sen Entwurf verabschieden, so wird damit gleichzeitig über die vom Bundesrat angeschnittenen Fragen entschieden, so daß sich dann eine Regelung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs erübrigen würde. Sollte der Bundestag den genannten Initiativgesetzentwurf nicht verabschieden, so müßte die vom Bundesrat aufgeworfene Frage der ersatzlosen Aufhebung des Einzelhandelsschutzgesetzes geprüft werden.

Zu III.

Es wird auf die Ausführungen zu I. Nr. 1 Bezug genommen.

Zu IV.

Die Gewerbeordnung sieht für die Ausübung des Reisegewerbes lediglich den Besitz einer Reisegewerbekarte vor. Eine weitere Registrierung ist nicht erforderlich. Insbesondere brauchen selbständige Kaufleute und Handelsvertreter, die außerhalb ihrer festen Betriebsstätte tätig werden, künftig kein be-

sonderes Ausweispapier. Das für die Gemeinde Helgoland vorgesehene Recht, durch Gemeindesatzung die Registrierung auswärtiger Gewerbetreibender zu verlangen, würde die Rechtseinheit verletzen. Die Registrierung kann auch nicht aus gewerbepolizeilichen Gründen gerechtfertigt werden, zumal damit keine Überprüfung oder Überwachung des Gewerbetreibenden verbunden ist. Es kann ferner nicht Aufgabe der Gewerbeordnung sein, einer einzelnen Gemeinde durch ein an sich nutzloses gewerbe-rechtliches Registrierungsverfahren steuer-ähnliche Sondereinnahmen zu sichern. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Handelsscheingebühr nur nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben werden dürfte (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1955 — I C 5/55 —; Gew.Arch. 1956 S. 147). Auch aus diesen Gründen ergeben sich Bedenken gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels X. Deshalb werden gegen den Vorschlag des Bundesrates Einwendungen erhoben.